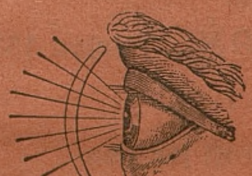
Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. Februar 1928 | No. 3



Aus dem Inhalt:

Verband für Handel u. Gewerbe e. V.

Poznań, ul. Skośna 8. Wirtschaftliche Organisation der gesamten städtischen deutschen Bevölkerung des ehemaligen Bezirks Posen. **Telefon 1536.**

Geschäftsstunden von 8—3 Uhr.

Beitrag: Mindestbeitrag 50 gr monatlich, im übrigen $^1/_2$ % des Einkommens nach Selbsteinschätzung der Mitglieder

Sprechstunden des Geschäftsführers von 11—2 Uhr.

Bei Zahlungen an den Verband bitten wir zu beachten:

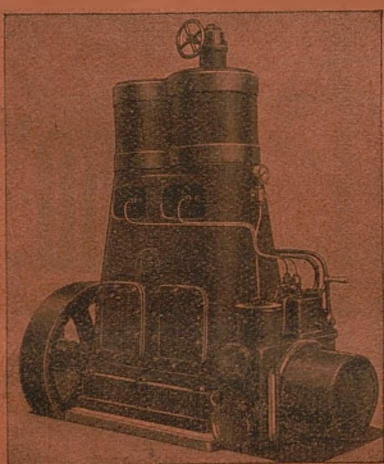
Verbandsbeiträge und sämtliche anderen Zahlungen sind auf das Konto des Verbandes bei der Bank für Handel und Gewerbe, Posen, **P. K. O. Nr. 200 490** einzuzahlen. Außerdem können auch sämtliche Zahlungen in der Geschäftsstelle des Verbandes erledigt werden.

Sterbekassenbeiträge sind zu überweisen auf das **Konto „Sterbekasse"** beim **Kreditverein Posen P. K. O. Nr. 208 065.**

JUNKERS

DOPPELKOLBEN DIESELMOTOREN

OHNE VENTILE
OHNE KOMPRESSOR
OHNE ZYLINDERKOPF



FÜR
GEWERBE
INDUSTRIE
LANDWIRTSCHAFT
SCHIFFAHRT

von 8 PS. an lieferbar.

JUNKERS

Verlangen Sie kostenlos u. unverbindl. Angebote u. Drucksache D 7

JUNKERS-MOTORENBAU-G. M. B. H. DESSAU.

„Merkator"

Versicherungsschutz- und Treuhandgesellschaft

Tow. Ochrony Ubezpieczeniowej i Powierniczej

Sp. z o. p.

ul. Skośna 8. **POZNAŃ** Telefon 1536.

Vertragsgesellschaft für den

Verband für Handel u. Gewerbe

Lebensversicherung
Einbruch-, Diebstahl-Versicherung
Unfall-, Haftpflicht-Versicherung
Transport-Versicherung

der in Polen konzessionierten

Assicurazioni-Generali-Trieste

Gegr. 1831.

Gesamt-Garantiemittel über 50 Millionen Dollar.

KREDITVEREIN

Spółdz. z ogr. odp.

Fernspr. 2511 **POZNAŃ, św. Marcin 59** **Fernspr. 2511**

Annahme von Spareinlagen
auf wertbeständiger Basis zu hohen
Zinssätzen / Konto-Korrent und Scheckverkehr
Inkasso / Akkreditive / Ausführung aller Bankgeschäfte.

Kassenstunden von 8—1 Uhr. Kassenstunden von 8—1 Uhr.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

3. Jahrgang | Poznań, den 1. Februar 1928 | Nr. 3

Ein Gesetz über die Konkurs-Verhütung

ist soeben in Form einer Verordnung des Staatspräsidenten („Dziennik Ustaw" Nr. 3) erschienen und wird am 24. d. Mts. für Kongresspolen und das Wilnagebiet in Kraft treten. Dieses neue Gesetz, das in sehr vielen Punkten sich eng an die einschlägige deutsche Gesetzgebung anlehnt, aber auch verschiedene Bestimmungen des österreichischen Rechts aufgenommen hat, zerfallt in 5 Abschnitte mit im ganzen 76 Artikeln, welche von der Zahlungsstundung, dem Vergleichsverfahren und den vorgesehenen Strafen handeln, sowie Uebergangs- und allgemeine Bestimmungen enthalten. In dem 29 Artikel umfassenden Abschnitt I über die

Zahlungsstundung

heisst es: Die Stundung einer Zahlung kann demjenigen gewährt werden, der ausreichende Mittel zur restlosen Befriedigung aller seiner Gläubiger besitzt und der infolge von aussergewöhnlichen, von ihm nicht abhängigen Umständen zeitweilig die Zahlungen eingestellt hat oder in nächster Zukunft die zeitweilige Zahlungseinstellung beabsichtigt. Einer Zahlungsstundung kann nicht stattgegeben werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit die Folge solcher Handlungen des Schuldners ist, die bei der Erklärung der Zahlungsunfähigkeit als Merkmale eines betrügerischen Bankrotts anzusehen sind. Die Zahlungsstundung wird von dem zur Veröffentlichung des Konkurses zuständigen Gericht angeordnet. Dem Gesuch um Zahlungsstundung müssen ausser der Begründung noch folgende Dokumente beiliegen: 1. ein Auszug aus dem Handelsregister, 2. die Bilanz mit einem vollständigen Nachweis der einzelnen Aktiv- und Passivposten, 3. eine namentliche Aufstellung der Gläubiger mit genauen Adressen und Hervorhebung der Schulden, sowie der Fälligkeitstermine, wobei die durch Pfänder oder hypothekarisch gesicherten Forderungen besonders aufgeführt sein müssen, 4. eine Aufstellung der dem Schuldner gewährten Bürgschaften, und zwar der solidarischen und nicht solidarischen, 5. eine Aufstellung der noch nicht vollstreckten, aber bereits rechtskräftigen Gerichtsurteile, 6. ein Sanierungsplan des Unternehmens, 7. eine schriftliche Erklärung des Schuldners über die Richtigkeit der oben erwähnten Daten. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt unmittelbar nach Eingang des Antrages einen Verhandlungstermin, der nicht später als einen Monat fallen darf, und macht ihn im amtlichen „Monitor Polski" und nach seinem Ermessen in zwei anderen Blättern bekannt. In solch einer Bekanntmachung ist zu vermerken, dass die Gläubiger zum Verhandlungstermin zwecks Erteilung von Aufklärungen erscheinen können. Zu diesem Termin lädt das Gericht den Schuldner. Für den Fall, dass er persönlich nicht erscheint, oder keinen Bevollmächtigten stellt, wird das Verfahren eingestellt. Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners durch Beschluss den bereits angesetzten Versteigerungstermin aufheben, sofern die im Gesuch um Zahlungsstundung aufgeführten Gründe ausreichend erscheinen. Der Vorsitzende des Gerichts kann, falls er es notwendig findet, die Lage des Unternehmens vor der Verhandlung durch einen oder mehrere Experten prüfen lassen, und zwar im Zusammenhang mit den durch den Schuldner gegebenen Erklärungen und niedergelegten Dokumenten. Der Schuldner ist verpflichtet, dem Sachverständigen Bücher, Fakturen, Korrespondenz, sowie alles, was über die Lage seines Unternehmens Aufschluss geben kann, zur Einsicht vorzulegen. Die Sachverständigen geben dann dem Gericht ein schriftliches Gutachten ab. Der Vorsitzende des Gerichts kann auch bei den Industrie- und Handelskammern, bei Behörden etc. Gutachten über den staatlichen, wirtschaftlichen und allgemeinen Nutzen des betroffenen Unternehmens einholen. Das Gericht hört in nicht öffentlicher Sitzung zum Verhandlungstermin den Schuldner und die Sachverständigen, lässt die Gläubiger, die sich auf Grund der Bekanntgabe des Termins eingefunden haben, zur Abgabe von Erklärungen zu und fällt sodann nach sorgfältiger Prüfung die Entscheidung über den Antrag des Schuldners. Wenn gleichzeitig mit dem Antrag des Schuldners auf Gewährung des Moratoriums ein Antrag des Gläubigers auf Verhängung des Konkurses vorliegt, kann das Gericht über beide Anträge in einem Beschluss entscheiden. Während der Dauer der Zahlungsstundung kann kein Konkurs angeordnet werden. Der Gerichtsbeschluss über das Moratorium ist sofort vollstreckbar und im „Monitor Polski" sowie in mindestens einem vom Gericht auszuwählenden nichtamtlichen Blatte zu veröffentlichen, sowie ausserdem durch Aushang im Gericht und an den Haupteingängen des betroffenen Unternehmens und seiner etwaigen Filialen bekanntzugeben. Die Stundungsfrist darf 3 Monate, gerechnet vom Tage des Gerichtsbeschlusses, nicht überschreiten und kann um weitere 3 Monate jedoch höchstens zweimal verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung des Moratoriums muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Frist eingereicht sein. Die Verlängerung der Frist hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, dessen Beschluss nicht mehr anfechtbar ist. (Das jetzige deutsche Recht kennt bekanntlich kein Zwangsmoratorium mehr. D. Red.)

Bei Gewährung einer Zahlungsstundung ernennt das Gericht von sich aus eine oder mehrere Aufsichtspersonen und bestimmt aus der Reihe der Richter einen Kommissar. Die Gerichtsaufsichtsperson darf (nach österreichischem Recht. D. Red.) nicht in verwandtschaftlichen Beziehungen oder in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Schuldner stehen. Ebenso darf kein Konkurrent des Schuldners als Aufsichtsperson bestellt werden, die vor Uebernahme der Aufsicht dem Gerichtsvorsitzenden die Versicherung abzugeben hat, dass sie nach bestem Wissen und Gewissen ihres Amtes walten werde. Der Aufsichtsperson obliegt die Verwaltung des Unternehmens, dem ein Moratorium zugebilligt worden ist. Sie kann aber im Einvernehmen mit dem Gerichtskommissar den Schuldner oder eine andere Person zur Führung der laufenden Geschäfte des Unternehmens ermächtigen. · Ueber Beschwerden über die Aufsichtsperson entscheidet der Gerichtskommissar endgültig. Die Aufsichtsperson hat unverzüglich die Handelsbücher des Schuldners abzuschliessen und den ordnungsmässigen Abschluss zu bescheinigen, sowie ferner in das Handelsregister und die Hypothekenbücher Vermerke über den Gerichtsbeschluss über die Zahlungsstundung eintragen zu lassen, wobei anzugeben ist, wer für die Zwangsverwaltung verantwortlich ist und welche weiteren Personen etwa mit einzelnen Verwaltungstätigkeiten betraut sind. Die Aufsichtsperson hat auch die vom Schuldner aufgestellte Bilanz, den Stand der Aktiven und Passiven sowie das Verzeichnis der Gläubiger zu prüfen und muss einmal monatlich dem Gericht Rechenschaft ablegen. Ohne Einwilligung der Aufsichtsperson darf der Schuldner nach Gewährung des Moratoriums nicht mehr über sein Vermögen verfügen. Alle mit dieser Vorschrift im Widerspruch stehenden Handlungen des Schuldners sind ohne jede Rechtsverbindlichkeit. Jedoch können Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie bei Abschluss von Verträgen mit dem nicht mehr berechtigten Schuldner in gutem Glauben gehandelt haben, ihre Ansprüche geltend machen, diese jedoch erst nach Aufhebung des Moratoriums beitreiben. Ein während der Dauer des Moratoriums eingeleitetes Exekutionsverfahren wird aufgehalten. Ebenso kann in dieser Zeit keine hypothekarische Eintragung auf die Immobilien des Schuldners auf Grund von Gerichtsurteilen erfolgen. Die Zahlungsstundung hält aber nicht die bereits in der Schwebe befindlichen Verfahren auf und schliesst auch nicht die Möglichkeit aus, neue Gerichtsverfahren gegen den Schuldner einzuleiten. Allerdings fallen die Prozesskosten in dem letztgenannten Falle dem Kläger zur Last, wenn seine Forderung schon in vollem Umfange in der Gläubigerliste enthalten ist.

Nach Artikel 19 erstreckt sich das Moratorium nicht auf 1. Forderungen aus Verpflichtungen, die nach Gewährung der Zahlungsstundung eingegangen wurden, 2. Kosten des Verhütungsverfahrens, 3. die ordentlichen Staats- und Kommunalsteuern, 4. Arbeitslöhne und Gehälter, sowie damit zusammenhängende Versicherungsleistungen, 5. alle Art von Alimenten, 6. Forderungen, die durch Mobilienpfänder gesichert sind, 7. Zinsen von hypothekarisch gesicherten Forderungen, sowie Forderungen, die durch solche Immobilien hypothekarisch gesichert sind, die nicht den Zwecken des Unternehmens dienen, 8. Gegenstände und Titel, die für den Fall des Konkurses der Anfechtung unterliegen würden, 9. Mobilien, mit denen ein Privileg des Verkäufers hinsichtlich des für den Gegenstand festgesetzten Preises verknüpft ist.

Nach Artikel 20 hat die Zahlungsstundung keine Wirkung für die Mitschuldner und Bürgen. Abzahlungen auf die Schulden, auf die sich das Moratorium erstreckt, dürfen nicht vor Prüfung der Bilanz und der Gläubigerliste durch die Aufsichtsperson erfolgen. Die aus der Führung des Unternehmens während der Zwangsverwaltung erzielten Einnahmen können zur Befriedigung der Gläubiger erst verwendet werden nach Deckung der Kosten des Konkursverhütungsverfahrens, der Geschäftsspesen und der Ausgaben zum bescheidenen Unterhalt des Schuldners, zuletzt auch der Forderungen aus Verpflichtungen, die nach Gewährung der Zahlungsstundung eingegangen wurden. Den Plan hierzu stellt die Aufsichtsperson auf. In Streitfällen entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren läuft. Sofern das Gericht nicht anders bestimmt, hält der Streit die im Plan vorgesehenen Auszahlungen nicht auf. Nach Artikel 22 bleiben Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen unberührt, wenn 1. der Gläubiger erst nach Eintritt des Moratoriums zum Schuldner des Unternehmens geworden ist, wobei Stichtag der Zeitpunkt der Vereinbarung und nicht der Zeitpunkt der Erfüllung ist, 2. der Schuldner des Unternehmens einen Gläubigeranspruch erworben hat, der vor Gewährung der Zahlungsstundung im Wege einer Zession oder eines Indossaments auf ihn übergegangen ist.

Der Lauf der Verjährung von Gläubigeransprüchen, die durch das Moratorium betroffen werden, wird für die Dauer der Zahlungsstundung unterbrochen.

Die Berufung steht dem Schuldner im Falle einer Ablehnung, dem Gläubiger im Falle einer Zubilligung der Zahlungsstundung zu. Die Berufung hält aber die Ausführung des angefochtenen Beschlusses nicht auf.

Auf Antrag des Gerichtskommissars setzt das Gericht die Höhe der Entschädigung für die Aufsichtsperson fest. Diese Entschädigung rangiert in der Reihenfolge der zu befriedigenden Ansprüche neben den Lohnansprüchen für das vergangene und das laufende Jahr. Die Kosten der Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses trägt der Schuldner.

Nach Ablauf der Stundungsfrist wird das Verhütungsverfahren eingestellt. Der Beschluss darüber ist nicht mehr anfechtbar. Das Gericht kann jedoch auf Antrag des Schuldners, der Gläubiger, der Aufsichtsperson oder auch aus eigenem Antrieb bei Einstellung des Verhütungsverfahrens den Konkurs erklären, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht beseitigt wurde. Auf Antrag der Aufsichtsperson, der Gläubiger oder auch aus Initiative des Gerichts kann das Moratorium aufgehoben werden, wenn der Schuldner sich in der Verwaltung oder Verwendung seines Vermögens Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die geeignet sind, die Gläubiger zu schädigen. Ohne weiteres ist die Zahlungsstundung aufzuheben, wenn 1. der Schuldner selbst in einer Mitteilung an das Gericht auf den Genuss des Moratoriums verzichtet, 2. zwischen dem Schuldner und den Gläubigern ein Vergleich geschlossen ist, 3. trotz Eröffnung eines Vergleichsverfahrens es zu keinem Vergleichsabschluss gekommen ist. Der Beschluss über die Aufhebung der Zahlungsstundung ist nicht anfechtbar.

Abschnitt II behandelt das

Vergleichsverfahren (Verhütungsabkommen)

und bestimmt zunächst, dass derjenige, der die Unmöglichkeit einer gänzlichen Befriedigung aller seiner Gläubiger nach Ablauf der ersten 3 Monate der Zahlungsstundung erklärt, zwecks Abwendung des Konkurses ein Vergleichsverfahren beantragen kann. Dem Gesuch um Einleitung dieses Verfahrens an das zuständige Gericht, das ihm ein Moratorium zugebilligt hat, sind von dem Schuldner Vergleichsvorschläge beizufügen. Diese können nach Artikel 32 zum Ziele haben: 1. Stundung oder Ratenzahlungen für höchstens 2 Jahre, 2. Verringerung der Schuldsumme, gleichmässig für alle Gläubiger, um nicht mehr als 30 Prozent (Mindestquote, also 70 Prozent. D. Red.) — bei den in Artikel 57 angegebenen Voraussetzungen um höchstens 60 Prozent, 3. Beschränkungen des Schuldners in der Verwaltung seines Vermögens, insbesondere hinsichtlich der Verfügung über seine Immobilien für die Dauer des Vergleichsabkommens oder auch Bestellung einer Aufsichtsperson durch die Gläubiger, 4. Bürgschaften, welche die Erfüllung aus dem Vergleich gewährleisten. Andere Bedingungen darf das Abkommen nicht enthalten. Es darf sich auch nicht auf Forderungen laut Artikel 19, sowie auf privilegierte und durch Pfänder oder Hypotheken gesicherte Forderungen beziehen.

Binnen 14 Tagen nach Eingang des Antrages hat der Gerichtsvorsitzende einen Eröffnungstermin festzusetzen, zu dem ausser dem Schuldner die Gläubiger zwecks Erteilung von Aufklärungen, sowie auch Sachverständige geladen werden können. Ebenso kann das Gericht Gutachten bei Industrie- und Handelskammern, Behörden usw. einholen. Nach Anhörung der Aufsichtsperson und der übrigen Geladenen eröffnet das Gericht das Vergleichsverfahren, wenn es dem Schuldner nicht möglich war, seine Gläubiger gänzlich zu befriedigen aus Gründen, die nicht von ihm abhängen und wenn er in gutem Glauben gehandelt hat. Die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zieht eine Verlängerung des Moratoriums mit allen Rechtsfolgen bis zur Bestätigung des Vergleichs durch das Gericht nach sich. Zwecks Festlegung der Gläubigerliste setzt die Aufsichtsperson einen oder mehrere Termine zur Prüfung der Gläubigeransprüche an und gibt davon durch Veröffentlichung in der Presse und eingeschriebene Briefe an die im Verzeichnis aufgeführten Gläubiger Kenntnis unter Angabe von Ort und Zeit der Listenauslegung und unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit. Im Verlaufe der Prüfung hat die Aufsichtsperson alle Gläubiger in die Liste aufzunehmen, deren Ansprüche auf Eintragungen in den ordnungsmässig geführten Büchern des Schuldners oder auf anderen nicht strittigen und einwandfreien Titeln beruhen. Interessierte Personen können binnen 7 Tagen nach Einsichtnahme gegen ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Gläubigerliste durch die Aufsichtsperson beim Gerichtskommissar Beschwerde einlegen. Die Entscheidung des Kommissars nimmt den Parteien nicht das Recht, bei dem ordentlichen Gericht zu klagen. Ergibt sich bei der Prüfung der Gläubigeransprüche, dass Wechsel im Umlauf sind, die vom Schuldner ausgestellt, akzeptiert, indossiert oder garantiert sind, so hat die Aufsichtsperson einen neuen Prüfungstermin anzuberaumen. Die Prüfung muss spätestens zwei Monate nach dem Tage der Eröffnung des Vergleichsverfahrens durchgeführt sein. Das Gericht kann aus wichtigen Gründen diesen Termin um höchstens einen Monat verlängern. Nach Ablauf dieser Frist können nur noch solche Gläubiger in die Liste aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, dass sie aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen zu den angesetzten Terminen ihre Ansprüche nicht anmelden konnten.

Die Aufnahme in die Gläubigerliste hat zur Folge lediglich die Berechtigung zur Teilnahme an den Gläubiger-Versammlungen und die Bemessung des Stimmrechts des einzelnen Gläubigers im Verhältnis der Höhe seiner Forderungen zu der Gesamtschuld, lässt aber das Wesen und die Höhe der privatrechtlichen Forderungen selbst unberührt. Ein Gläubiger, dessen Forderung ganz oder zum Teil von der Liste ausgeschlossen wurde, kann unter Beschreitung des Klageweges das Gericht um vorläufige Festsetzung des Betrages ersuchen, mit dem er unter Vorbehalt in die Gläubigerliste aufgenommen werden will. Diese Eintragung unter Vorbehalt berechtigt den Gläubiger, an den Gläubiger-Versammlungen und an der Verteilung der Masse teilzunehmen, wobei jedoch die auf ihn entfallende Quote erst zur Auszahlung gelangt, wenn das Gerichtsurteil rechtskräftig geworden ist. Die Aufsichtsperson hat von all ihren Handlungen in dem Verhütungsverfahren das Gericht unmittelbar nachher in Kenntnis zu setzen. Nach Rechenschaftslegung der Aufsichtsperson beruft der Gerichtskommissar sofort eine Gläubiger-Versammlung durch eingeschriebene Briefe ein.

Zur Rechtskraft der Beschlüsse der Gläubiger-Versammlung gehört die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller in der Liste verzeichneten Gläubiger. Als anwesend gelten auch diejenigen Gläubiger, die schriftlich votiert haben. Wenn eine erneut einberufene Gläubiger-Versammlung wiederum nicht beschlussfähig sein sollte, wird das Verfahren eingestellt. Zwischen der ersten und zweiten Versammlung sollen mindestens 7 Tage, aber nicht mehr als 2 Wochen, liegen. Leiter der Gläubiger-Versammlung ist der Gerichtskommissar. Werden die von ihm verlesenen Vergleichsvorschläge des Schuldners in der Versammlung geändert, hat er frühestens binnen 7 Tagen und spätestens in 2 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.

Nach Artikel 56 gilt ein Vergleich zur Abwendung des Konkurses als durch die Gläubiger angenommen, wenn mindestens 50 Prozent der anwesenden Gläubiger und mindestens zwei Drittel aller vertretenen Stimmen (einschliesslich der vorbehaltlich aufgenommenen Ansprüche) dafür stimmen. Dabei werden die vorberechtigten, sowie die durch Pfänder und Hypotheken gesicherten Gläubigeransprüche nicht mitgerechnet. Die bevorrechtigten etc. Gläubiger nehmen an der Abstimmung nicht teil, es sei denn, dass sie für immer auf ihr Vorrecht oder auf das Pfand bzw. die hypothekarische Sicherheit verzichten.

Artikel 57 sieht vor, dass für den Fall, dass der Schuldner einen Erlass von über 30 Prozent (aber nicht über 60 Prozent) anstrebt, die dafür stimmenden Gläubiger mindestens neun Zehntel aller geprüften Ansprüche vertreten müssen. Wenn eine oder mehrere der Abstimmungsvoraussetzungen nach Artikel 56 und 57 nicht erfüllt werden und der Schuldner sofort nach der Abstimmung einen Erlass um nicht mehr als 30 Prozent beantragt, hat der Gerichtskommissar binnen 7 Tagen und nicht später als 2 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, deren Beschlüsse dann endgültig sind.

Ueber den Vergleich wird ein Protokoll aufgenommen, in dem die Zahl der für und gegen den Vergleich abgegebenen Stimmen angeführt sein muss. Der von der Gläubiger-Versammlung angenommene Vergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts, das diese zu versagen hat, wenn 1. der Vergleich Dinge betrifft, die von dem Verfahren auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht erfasst werden können, 2. die Einberufung der Gläubiger-Versammlung nicht unter Wahrung der Vorschriften erfolgt ist, 3. die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit nicht erlangt ist, 4. an der Abstimmung ein nicht berechtigter Gläubiger teilgenommen hat, 5. der Schuldner nach Eröffnung des Vergleichsverfahrens Handlungen begangen hat, die gegen dieses Gesetz verstossen, 6. die Vergleichsbedingungen gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung verstossen. Nach Artikel 62 kann das Gericht die Vergleichsbestätigung auch ablehnen, wenn die Vergleichsbedingungen der Billigkeit nicht entsprechen oder die überstimmten Gläubiger übermässig benachteiligen.

Der Gerichtsbeschluss über Bestätigung oder Ablehnung eines Vergleichs ist sofort vollstreckbar, kann aber vom Gläubiger wie vom Schuldner angefochten werden. Eine solche Klage wird aber abgewiesen, wenn bereits vor der Entscheidung über die Klage der Konkurs erklärt wird. Der Vergleich gilt für alle Gläubiger, ob sie in der Liste verzeichnet waren bzw. an den Gläubiger-Versammlungen teilgenommen haben oder nicht. Nicht betroffen werden aber diejenigen Gläubiger, deren Forderungen diesem Verfahren nicht unterliegen. Die Gläubiger, deren Ansprüche durch den Schuldner bewusst verheimlicht wurden, können aber die ihnen entstandenen Schäden und Verluste bis zur vollen Höhe gegen den Schuldner geltend machen.

Auf Antrag des Gläubigers oder des von den Gläubigern eingesetzten Verwalters oder auch aus eigener Initiative beruft das Gericht eine Zusammenkunft der Gläubiger und des Schuldners ein, um festzustellen, ob der Schuldner gutgläubig die aus dem Vergleichsabkommen erwachsenen Verpflichtungen erfüllt. Wird eine Verletzung der Pflicht oder der schlechte Wille des Schuldners festgestellt, so kann das Gericht den Vergleich mit Ausnahme desjenigen Teils für ungültig erklären, der die nach Artikel 32, Punkt 4, erteilten Bürgschaften umfasst, und ferner gleichzeitig den Konkurs erklärt. Dadurch geht der Schuldner der Vorteile des Vergleichs verlustig, und die auf Grund des Vergleichs den einzelnen Gläubigern ausgezahlten Quoten unterliegen nicht der Rückgabe an die Masse, sondern werden als Teilzahlungen auf die in voller Höhe wieder auflebenden Forderungen der Gläubiger angesehen. Die Kosten des Vergleichsverfahrens trägt der Schuldner.

Die Strafbestimmungen

in Abschnitt III sehen bei Angabe falscher Daten über den Vermögensstand, Verheimlichung von Aktivposten oder Angabe fingierter Passiven Gewährung besonderer Zuwendungen oder Einräumung von Vorteilen an einzelne Gläubiger zu dem Zweck, diese für die Vergleichsvorschläge des Schuldners zu gewinnen, Zuchthausstrafen von mindestens 3 Jahren vor.

Die Uebergangsbestimmungen

in Abschnitt IV besagen, dass die Beschränkungen des Artikels 32, Punkt 2 (Mindestquote), keine Anwendung auf solche Personen finden, denen die Geschäftsaufsicht vor dem 1. Juli 1927 auf Grund der bisherigen Bestimmungen zugebilligt wurde, wenn der Schuldner innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens beantragt und wenn der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister eine allgemeine volkswirtschaftliche oder staatliche Bedeutung des Unternehmens des Schuldners anerkennt. Zum Abschluss eines Vergleichs in solchen Fällen ist aber die in Artikel 56 vorgeschriebene Mehrheit erforderlich. Im übrigen hat sich das Gericht bei seiner Entscheidung über die Vergleichsbestätigung von den in Artikel 62 aufgeführten Grundsätzen leiten zu lassen.

Die allgemeinen Bestimmungen

in Abschnitt V setzen fest, dass auf das Verfahren bei der Gewährung eines Moratoriums und auf das Vergleichsverfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung finden. Dieses neue Gesetz gilt, wie schon eingangs erwähnt, nur für die Bezirke der Appellationsgerichte Warschau, Lublin und Wilna. (In den übrigen Gebieten der Polnischen Republik gelten weiterhin die gesetzlichen Vorschriften der Teilmächte. D. Red.) Ausser Kraft treten die Verordnungen des Warschauer Generalgouverneurs vom Jahre 1915, betreffend die Verhängung der Geschäftsaufsicht samt der Abänderung vom Jahre 1916, sowie das Gesetz über das Handelsgerichtsverfahren aus der russischen Gesetzsammlung Band II.

Im grossen und ganzen ist hier, wie man sieht, die deutsche Geschäftsaufsichtsverordnung in ihrer zuletzt geltenden Fassung als Vorbild genommen worden. Das Verfahren zur Abwendung des Konkurses beginnt nicht, wie das Vergleichsverfahren nach der heutigen deutschen Vergleichsordnung, sofort mit dem Vergleichsverfahren, sondern mit einem von Amts wegen angeordneten Zwangsmoratorium, ohne dass vor dessen Anordnung die Gläubiger gehört werden. Es gilt auch nicht der Satz der Vergleichsordnung, dass der Vergleichsantrag bedingter Konkursantrag ist. Eine Ueberleitung des ergebnislosen Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren von Amts wegen findet regelmässig nicht statt. (OWN.)

Titelübersetzungen.

Die Bemerkung „(übersetzt Nr. . . .)" bedeutet, daß das betreffende Gesetz in der Zeitschrift der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten für Posen und Pommerellen „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Übersetzung" erschienen ist. Die Zeitschrift ist von der Geschäftsstelle, Poznań, Wały Leszczyńskiego 2, zu beziehen.

Die Versicherung der Geistesarbeiter.

Wir weisen darauf hin, dass die deutsche Uebersetzung der Verordnung über die Versicherung der Geistesarbeiter in Nr. 24 des Blattes der deutschen Sejm- und Senatsabgeordneten „Polnische Gesetze und Verordnungen in deutscher Uebersetzung" erschienen ist. Wegen des grossen Umfanges der Verordnung ist es uns nicht möglich, an dieser Stelle näher darauf einzugehen. Wir empfehlen daher den Bezug der Uebersetzung von der Geschäftsstelle Poznań, Wały Leszczyńskiego 2.

Steuerwesen und Monopole.

Umsatzsteuer.

Wir machen unsere Leser nochmals darauf aufmerksam, dass die Umsatzsteuererklärungen für das Jahr 1927 bis zum 15. Februar dieses Jahres einzureichen sind. Nach Artikel 103 des Gewerbesteuergesetzes unterliegen diejenigen Personen, die zur Abgabe der Erklärung verpflichtet sind (I. u. II. H.-K. u. I.—V. Gew.-K. u. gewerbsmässige Berufe), einer Geldstrafe von 5 bis 100 zł, wenn die Erklärung nicht in dem vorgeschriebenen Termine abgegeben wird. Im übrigen verweisen wir auf unseren dieserhalb veröffentlichten Artikel in Nr. 1 unserer Zeitschrift.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Ursprungszeugnisse bei der Wareneinfuhr.

(OW.) Im Zusammenhang mit der Verordnung, nach der die am 1. Februar in Kraft tretenden Höchstzollsätze gegenüber den Staaten, mit denen Polen noch in Verhandlungen steht, vorläufig nicht angewendet werden sollen, werden am 1. Februar d. Js. neue Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen vom 22. November 1924, vom 11. August 1927 und vom 21. Dezember 1927 über die Maximalzölle in Kraft treten. Dabei handelt es sich vor allem um die Ursprungszeugnisse für Waren aus Ländern, denen gegenüber die sogen. Kampfzölle überhaupt nicht bzw. vorläufig nicht in Anwendung kommen. Die Herkunft solcher Waren muss durch ein vom ausländischen Absender ausgestelltes Originaldokument (Faktura, Zolldeklaration usw.), das durch die zuständige Handelskammer oder ein anderes dazu ermächtigtes Organ zu beglaubigen ist, nachgewiesen werden. Für den Reiseverkehr und den kleinen Grenzverkehr werden keine Herkunftsnachweise verlangt. Soweit es sich um Waren handelt, die in einer besonderen Liste, welche der neuen Verordnung beigefügt ist, genannt sind, muss das Ursprungszeugnis noch mit einem Visum des zuständigen polnischen Konsulates versehen sein, mit der Massgabe, dass für Waren bzw. Länder, denen von Polen Konventionszollermässigungen eingeräumt sind, das Ursprungszeugnis ausreicht. Die neue Verordnung findet noch keine Anwendung auf Waren, die am Tage der Veröffentlichung im „Dziennik Ustaw" bereits in den amtlichen Zoll-, Eisenbahn-, Post- usw. Lagern, die unter Zollverschluss stehen, aufbewahrt sind. Die Waren, die noch eines Konsulatsvisums auf dem Ursprungszeugnis bedurfen, fallen unter folgende Positionen des polnischen Zolltarifs:

Pos. 1, Punkt 1 (Getreide in Körnern).
Pos. 3, Punkt 1 und 2 (Mehl und Grütze), und Anmerkung, sofern es sich um diese Punkte handelt.
Pos. 6, Punkt 4 (Apfelsinen und Mandarinen).
Pos. 6, Punkt 6 (frische Weintrauben).
Pos. 121 (Lacke).
Pos. 135 (organische, synthetische Farbstoffverbindungen (Farbstoffe) und deren Basen; Leukoverbindungen, Pigmente, Pigmentlacke, Mischung von Naphthol mit Nitrosoaminen, Anilide der Naphthabenzoesäure).
Pos. 156 (Erzeugnisse aus Draht):
  Punkt 11 und Anmerkungen (elektrische Leitungen, isoliert, aber nicht mit Blei überzogen) sowie
  Punkt 12 (elektrische Kabel mit Blei belegt).
Pos. 167 (Maschinen und Apparate):
  Punkt 18 (Metallbearbeitungsmaschinen).
  Punkt 19—28 (verschiedene Textilmaschinen).
  Punkt 38 (elektrische Maschinen).
Pos. 169 (Instrumente und wissenschaftliche Apparate):
  Punkt 15 und 21 und Anmerkung 1, sofern diese sich auf die bezeichneten Punkte bezieht (elektrotechnische Artikel und Materialien verschiedener Art).
Pos. 177 (Papier und -erzeugnisse):
  Punkt 5 und 6, sowie die Anmerkung 1 und 2 zu Punkt 6 (Zeitungspapier usw.).
Pos. 185 (Garne aus Natur- und Kunstseide):
  Punkt 3 (Kunstseide).
Pos. 186 (Wolle, gekämmt, gesponnen und gezwirnt):
  Punkt 2—4 (Wollgarn, einfach und gezwirnt).

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Das Gesetz über das Handelsregister

vom 7. Februar 1919 erhält in Art. 2, Punkt 5 im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Konkursverhütung folgenden Wortlaut: „Die Gewährung, Verlängerung und Beendigung eines Moratoriums, ebenso wie die Namen und Adressen der Aufsichtspersonen und, wenn für die Zeit der Zahlungsstundung der Schuldner oder andere Personen zur Führung der laufenden Geschäfte des Unternehmens ermächtigt werden, auch Namen und Adressen dieser Personen, sowie der Bereich ihrer Vollmachten unterliegen der zwangsweisen Registrierung." (Nach dem bisherigen Wortlaut brauchten nur die Verhängung und Aufhebung der Geschäftsaufsicht und der Name der Aufsichtsperson in das Handelsregister eingetragen zu werden. D. Red.) OW.

Das Gerichtskostengesetz

vom 18. März 1924 ist im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz über die Konkursverhütung durch eine im „Dziennik Ustaw" Nr. 3 veröffentlichte Verordnung in verschiedenen Punkten sinngemäss und redaktionell geändert worden. Neu eingefügt ist mit Wirkung vom 24. d. Mts. unter Art. 59, l) folgender Passus: Für den Fall des Abschlusses eines Vergleichsabkommens zwischen Schuldner und Gläubigern (nach Art. 60 des neuen Gesetzes über die Konkursverhütung) wird eine Gebühr in Höhe von 0.25 Prozent der Summe erhoben, die auf Grund des Vergleichsabkommens an die in der geprüften Liste verzeichneten Gläubiger zur Auszahlung kommen soll, und zwar wird diese Gebühr durch das Gericht nach Bestätigung des Vergleichs beim Schuldner eingezogen.

Der Schutz des Schuldners gegen rücksichtslose Zwangsvollstreckung.

Dein bester Freund verlässt dich, dein Vater, selbst deine Mutter kann dich verlassen; dein Gläubiger verlässt dich nie, es sei denn, dass du deine Schuld erfüllt hast. Er mahnt dich höflich, dann bestimmt, darauf energisch mit einer Androhung der Folgen deiner Zahlungssäumnis, endlich mit Hilfe des Gerichts durch einen Zahlungsbefehl. Da du immer noch nicht zahlst oder zahlen kannst, und Widerspruch erhebst, bittet er dich zur mündlichen Verhandlung vor das Amts- oder Landgericht und erwirkt gegen dich ein Urteil. Hat dieses Rechtskraft erhalten, oder ist es für vorläufig vollstreckbar erklärt und hast du das Schuldverhältnis immer noch nicht erfüllt, so besucht dich im Auftrage deines Gläubigers der Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Pfändung. Jedoch du hast keine Pfandstücke; dann lädt dich dein Gläubiger auf Bescheinigung des Vollstreckungsorgans über deine Unpfändbarkeit zur Leistung des Offenbarungseides. Folgst du dieser freundlichen Einladung nicht, so ergeht gegen dich auf Antrag ein Haftbefehl. Aber dir geht es wirtschaftlich so schlecht, dass du auch jetzt nicht zahlen kannst. Nun, dein Gläubiger verlässt dich nicht. Er beauftragt den Gerichtsvollzieher, dich zum Amtsgericht zu geleiten. Dort hast du die Wahl, ob du deine Vermögenslosigkeit durch Eid erhärten oder der goldenen Freiheit Valet sagen willst, bis du anderen Sinnes geworden bist oder die Höchstdauer der Haft von sechs Monaten erreicht hast. Du entschliesst dich zu der Leistung des Eides. Befreit atmest du auf, aber täusche dich nicht, dein Gläubiger verlässt dich auch jetzt noch nicht. Mit rührender Teilnahme verfolgt er dein wirtschaftliches Gedeihen, hört, dass du später Vermögen erworben hast und lädt dich aufs neue zum Offenbarungseid. Inzwischen löst der Tod deine Beziehungen zu dieser Welt, aber zu deinem Gläubiger nur mit der Massgabe, dass er das Schuldverhältnis nun mit deinen Erben fortsetzt, bis es durch Zahlung zum Erlöschen gebracht oder durch Antrag auf Nachlassverwaltung oder Nachlasskonkurs auf deine Hinterlassenschaft beschränkt wird.

Nachdem du ein Bild von dem Vollstreckungsgang bis zu seinen äussersten Folgen erhalten hast, lass dir in grossen Zügen die Mittel sagen, welche das Gesetz dir gibt, um dich vor unnötigen Härten der Vollstreckung zu schützen.

1. Du bist in der Lage, Einwendungen geltend zu machen, die den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, z. B. nach Erwirkung des Urteils hat dein Gläubiger auf dein Bitten Stundung gewährt oder hat sich mit dir verglichen oder du hast in letzter Stunde bezahlt oder hast endlich eine inzwischen entstandene Gegenforderung geltend zu machen. In diesen Fällen hast du bei dem Prozessgericht erster Instanz Klage zu erheben auf Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil mit der Bitte um einstweilige Einstellung der Vollstreckung. Wenn du so vorsichtigt warst, dir von dem Gläubiger über die Stundung oder Zahlung nach Erlass des Urteils eine Urkunde ausstellen zu lassen oder wenn du dem Gerichtsvollzieher einen Postschein über die Zahlung vorlegen kannst, so hat er sofort die Zwangsvollstreckung einzustellen. Sollte er sie trotzdem fortsetzen, so erhebst du dagegen Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht.

2. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, die Zwangsvollstreckung ohne Rücksicht auf Art, Zeit, Mass und Gegenstand zu betreiben. Dahin gehören z. B. folgende Fälle: Das Urteil ist dir oder deinem Prozessbevollmächtigten nicht zugestellt oder du bestreitest, die im Urteil bezeichnete Person zu sein. Unzulässig ist auch ohne einen besonderen Grund die Vollstreckung zur Nachtzeit.

Gewisse Sachen sind ferner der Pfändung nicht unterworfen. Dahin gehören Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengerät, insbesondere Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für deinen Bedarf oder zur Erhaltung deines angemessenen Hausstandes unentbehrlich sind.

Bist du Handwerker, gewerblicher Arbeiter oder ziehst du deinen Erwerb aus Handarbeit oder anderen persönlichen Leistungen, so müssen dir die zur persönlichen Fortsetzung deiner Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände gelassen werden. Im übrigen kannst du in der „Instruktion über die zwangsweise Einziehung von Staatssteuern usw." (H. u. G. 1. Jahrgang Nr. 5, Seite 45) nachlesen, welche Sachen von der Pfändung befreit bleiben müssen. Endlich ist auch der Arbeits- und Dienstlohn nur nach Massgabe des Gesetzes, d. h. nur bis auf eine Summe von 125 zł für den Monat pfändbar.

In allen diesen unter 2. genannten Fällen steht dir die Erinnerung bei dem Vollstreckungsgerichte zu mit dem Rechte, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu beantragen.

3. Der Zwangsvollstreckung unterliegt nur dein Vermögen. Behauptet ein Dritter, dass ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräusserung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung von dem Dritten im Wege der Klage bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird bei dir also ein Gegenstand gepfändet, der deiner Ehefrau oder einem Dritten gehört, z. B. einem Abzahlungsgeschäfte auf Grund eines Eigentumsvorbehaltes oder wird die Zwangsvollstreckung in einen Gegenstand betrieben, den ein Dritter dir geliehen, verpachtet oder vermietet oder bei dir verwahrt hat, so benachrichtige von der Pfändung sofort den Dritten. Dieser hat dann den pfändenden Gläubiger unter tatsächlicher Begründung seines Rechtes zur Freigabe aufzufordern und dabei gleichzeitig diese Tatsachen glaubhaft zu machen. Erfolgt keine Freigabe, so hat der Dritte Widerspruchsklage zu erheben, indem er gleichzeitig einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragt.

Geld- und Börsenwesen.

Die neue Innen-Anleihe

im Gesamtbetrage von 50 Millionen Złoty in Stücken zu 100 Złoty hat am 21. d. Mts. die endgültige Genehmigung des Ministerrates gefunden. Die neue Prämienanleihe, die mit 4 Prozent verzinst und innerhalb von 10 Jahren zurückgezahlt werden soll, ist für Investitionszwecke des Staates bestimmt und durch dessen gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen garantiert. Die Prämienauslosungen finden jährlich am 1. April und 1. Oktober statt. Die Auflegung dürfte alsbald erfolgen, da als erster Auslosungstermin schon der 1. April 1928 vorgesehen ist.

Ueber die Kommunalschuldverschreibungen

veröffentlicht „Dziennik Ustaw" Nr. 5 eine Verordnung des Innen- und des Finanzministers, wonach auf dem Gebiet der Polnischen Republik, für das die Zivilprozessordnung vom 18. August 1926 gilt, die Verordnung der preussischen Innen- und Finanzminister vom 31. 1. 1900 über eine neues Muster der Schuldscheine (Obligationen) ab 14. d. Mts. ausser Kraft gesetzt wird. Bis zur Festsetzung eines allgemeinen Musters für Obligationen kommunaler Verbände sowie Stadt- und Landgemeinden bedarf der Text solcher Obligationen der jeweiligen Bestätigung der polnischen Innen- und Finanzminister und ist zusammen mit der Anleihegenehmigung selbst im „Monitor Polski" zu veröffentlichen.

Der Umlauf von Staatskassenscheinen und Hartgeld

betrug am Jahresschluss 167 Millionen Złoty Staatskassenscheine, 90,2 Millionen Złoty 1- und 2-Złotystücke, 52,2 Millionen Złoty Nickel- und Bronzemünzen, zusammen 309,3 Millionen Złoty. Im Laufe des Dezember hat er sich (im Zusammenhang mit dem neuen Währungsgesetz) um 39,9 Millionen Złoty vermindert.

Messen und Ausstellungen.

Holzausstellung in Lyon.

Auf Grund der von der polnisch-französischen Handelskammer in Warschau erhaltenen Mitteilungen, teilt die hiesige Handelskammer mit, dass während der diesjährigen Frühjahrsmesse in Lyon — im Monat März — zwei grosse Sonderveranstaltungen für Holz, Holzartikel und Holzprodukte stattfinden werden.

Die Ausstellungen finden unter dem Protektorat sämtlicher Minister des Kabinetts Poincaré statt.

1. Vom 4.—7. März findet der Nationale Holzkongress (Congrès National du Bois) statt, auf dem sämtliche bedeutenderen Holzindustrien Frankreichs vertreten sein werden.

Der Kongress vereinigt die besten theoretischen wie praktischen Spezialisten der Holzbranche.

Die Verhandlungen selbst werden regulären Waldabbau, Holzhandel, Holzmassenindustrie, Papierwesen und Karbonisierung betreffen.

2. Vom 4.—18. März wird eine Holz- und Holzprodukte-Ausstellung stattfinden. Die Ausstellung selbst erfolgt in den Ständen und auf dem Gebiete, welches den Messepalast umgibt.

Ausgestellt werden: sämtliche Arten von Holzproben, Holzbearbeitungsmaschinen, Karbonisierungsöfen, Vergasungsanlagen, Zellulose, Holzmasse zur Papierfabrikation und zuletzt sämtliche aus Holz erhaltenen chemischen Produkte.

Die Holzausstellung müsste eigentlich alle interessieren, die sich mit dem Abbau des Holzes und seiner Ver- bzw. Bearbeitung in der Industrie befassen.

Waldunternehmen, Kaufleute und Holzindustrielle sollten mehr Interesse für die Ausstellung ihrer Erzeugnisse an den Tag legen, da die Ausstellung, welche mit der Frühjahrsmesse zusammenfallt, die Möglichkeit bietet, grössere Geschäftsabschlüsse zu tätigen.

Die polnisch-französische Handelskammer ladet daher alle für die Holzindustrie Interessierten ein, an genannten Kongressen und an der Ausstellung teilzunehmen und bemerkt gleichzeitig, dass die Ausstellung durch die Mitglieder obengenannten Kongresses und die Kongressmitglieder des Möbelfabrikanten-Verbandes, welcher in derselben Zeit tagen wird, besichtigt wird.

Musterausstellung der Handelskammer Posen.

Die Handelskammer Posen teilt uns mit: Wir erliessen vor kurzem eine Bekanntmachung, dass durch uns eine dauernde Musterausstellung organisiert wird und wenden uns erneut an die Firmen unseres Bezirks mit der Bitte, uns Proben ihrer Fabrikate zuzusenden.

Die Erzeugnisse sind uns unbedingt notwendig, um die Muster, die wir bereits besitzen, zu ergänzen; um so mehr, als wir beabsichtigen, eine Kollektion zu schaffen, die jedem, der die Ausstellung besucht, einen genauen Begriff von den in unserem Bezirk hergestellten Artikeln gibt.

Ausserdem beabsichtigen wir, eine Beteiligung der Unternehmen unseres Handelskammerbezirks an der Lyoner Messe, die Anfang März d. Js. stattfindet, zu organisieren. Mit Rücksicht auf ihren Charakter, Grösse und lebhaftes Interesse, das sie in den Wirtschaftskreisen erweckt, sind den beteiligten Firmen wirklich reale Vorteile gesichert.

Wir bitten daher, für unsere Musterkollektion Interesse zu zeigen und unsere Bestrebungen zu unterstützen, die dahin zielen, das Ausland mit unseren Produkten bekannt zu machen.

Unsere Arbeit kann nur dann gute Erfolge erzielen, wenn sie durch die interessierten Kreise energisch unterstützt wird und wenn diese Kreise selbst volles Verständnis für die Arbeit bezeigen.

Verkehrswesen.

Frachtnachforderungen der Eisenbahn.

Unter obigem Titel haben wir vor einiger Zeit (vergl. H. u. G. Nr. 24, S. 283) darüber berichtet, dass die Eisenbahngüterkassen für Güter Frachtnachforderungen verlangen, die im Januar und Februar vorigen Jahres aus Oberschlesien über die neuerbaute Strecke Kalety—Podzamcze befördert worden sind. Die Posener Handelskammer hatte vor längerer Zeit eine Eingabe an das Eisenbahnministerium gerichtet, die die Niederschlagung der Frachtnachforderungen zum Ziele hatte.

Dieser Eingabe ist ein voller Erfolg beschieden worden, denn wir erhalten von der Posener Handelskammer folgende Mitteilung:

Infolge einer Beschwerde der Posener Handelskammer hat das Verkehrsministerium folgendes angeordnet:

Für sämtliche Sendungen, die tatsächlich über Kalety—Podzamcze geleitet wurden (ganze Waggonladungen bis zum 15. 2. 1927, Halbwaggonladungen und einzelne Gepäckstücke bis zum 28. 5. 1927) erhalten die Interessenten die zuviel gezahlten Geldsummen zurück bzw. wird die geforderte Mehrzahlung nicht eingezogen.

Um die nötigen Nachforschungen durchzuführen, müssen die Frachtbriefe, Zuschlagsquittungen bzw. Zuschlagsaufträge, sowie Bevollmächtigungen (mit einer Stempelmarke in Höhe von 3 zł versehen) an die Posener Handelskammer gerichtet werden, welche die notwendigen Reklamationen vornimmt.

Deutsch-polnischer Fernsprechverkehr.

Vom 15. Januar an nehmen noch folgende Orte am deutsch-polnischen Fernsprechverkehr teil (vgl. H. u. G. Nr. 21, S. 245 und Nr. 22, S. 258) über die bisher zugelassenen Orte:

A. Deutsche Orte:

Bernstadt (Schles.), Betsche, Bomst, Brätz (Kreis Meseritz), Festenberg (Schles.), Flensburg, Frauenwaldau, Fraustadt, Freynan, Freystadt (Niederschles.), Gatersleben (Bez. Magdeburg), Grossgraben, Hammerstein (Kr. Schlochau), Juliusburg, Kraschnitz, Krojanke (Kr. Flatow), Meppen, Namslau, Noldau (Kr. Namslau), Prausnitz (Bez. Breslau), Preussisch Friedland (Kreis Schlochau), Rostock, Rummelsburg (Pomm.), Schlichtingsheim, Stolpmünde, Stradam (Kr. Gross-Wartenberg), Tirschtiegel, Tschirnau.

B. Polnische Orte.

Adlig Briesen (Brzezno), Baranowitschi (Baranowicze), Berent (Kościerzyna), Bojanowo Poznańskie, Bruss (Brusy), Culm (Chełmno), Culmsee (Chełmża), Działyn, Exin (Kcynia), Feuerstein

(Krzemieniewo), Jaroslau (Jarosław), Kamin (Kamien), Karthaus (Kartuzy), Kobelin k. Krotoszyna, Kutno, Labischin (Labiszyn nad Notecią), Lippusch (Lipusz), Lobsens (Łobżenica), Lusin (Luzino), Milosław, Mrotschen (Mrocza), Myszkow, Obornik (Oborniki), Ostichau (Ostaszewo k. Torunia), Rheda (Reda), Ritschenwalde (Ryczywół), Schwarzenau (Czerniejewo), Schwetz (Weichsel) Świecie nad Wisłą), Slonim, Tuchel (Tuchola), Vandsburg (Więcbork), Wadowice, Wonsowo (Wąsowo), Wejherowo, Zalesie k. Szubina, Zempelburg (Sępólno).

Die Gebühr für ein gewöhnliches 3-Minuten-Gespräch von Breslau mit Baranowitschi (Baranowicze) und Slonim beträgt 5.40 Rmk., mit Jaroslau (Jarosław) und Kutno 3.40 Rmk., mit allen übrigen vorstehend genannten polnischen Orten 2.40 Rmk. Für die in der Zeit von 21 bis 8 Uhr geführten Gespräche ermässigen sich diese Gespräche auf drei Fünftel.

Posttarif:

(3. Fortsetzung.)

Fernsprechtarif.

A. Gebühren für Eintritt, Anschluss und Verlegung von Apparaten.

§ 1. Für die Uebergabe einer Telephonlinie (während der Dauer des Abonnements), die die Zentrale mit dem Abonnenten bzw. die Hauptabonnenten mit der Zusatzstation verbindet, wird

a) in den Grenzen der ersten Zone folgende Pauschalgebühr erhoben, unabhängig von der Länge der Linie in Netzen, die zu folgenden Gruppen gehören:

Gruppe I . . . . 150 zł
Gruppe II . . . . 150 zł
Gruppe III . . . . 200 zł
Gruppe IV . . . . 200 zł
Gruppe V . . . . 250 zł

b) für eine Linie ausserhalb der ersten Zone je nach ihrer wirklichen Länge, gerechnet von der Grenze der ersten Zone ab bis zum Anschlussapparat für jede begonnene 100 Meter dieser Linie 25 zł.

Ausserdem müssen der Post nötigenfalls verwendete Telegraphenstangen und ihre Transportgebühr bezahlt werden.

Anmerkung: Die unter b) angeführten Gebühren können bis zu den wirklichen Kosten der Anlage von der Post- und Telegraphendirektion in solchen Fällen erhöht werden, wenn wegen Terrainschwierigkeiten (Flussübergänge, Sümpfe, Eisenbahnstränge, Hochspannungsnetze) die Ausführung der Verbindung besondere technische Ausführungen erfordert.

§ 2. Für die Installierung und Uebergabe von Apparaten, die zur Ausrüstung einer Teilnehmerstation gehören, wird berechnet:

a) für den Hauptapparat des Netzes . . . . 20 zł

b) für den Hauptapparat mit in den Apparat eingebautem oder besonderem Umschalter . . . . 30 zł

c) für eine Hauszentrale mit 5 Nummern . . . . . 300 zł
mit 10 Nummern . . . . 500 zł
mit 15 Nummern . . . . 675 zł
mit 20 Nummern . . . . 825 zł

d) für einen Zusatzhörer zum Apparat . . . . 5 zł

e) für eine Zusatzglocke, eine Zusatzklappe oder einen Zusatzstöpselkontakt in demselben Zimmer des Telephonapparates . . . . 20 zł
in einem anderen Zimmer, aber in demselben Lokal . 30 zł

f) für einen Zusatzapparat

1. in demselben Zimmer des Hauptapparates . . . . 20 zł
2. in einem anderen Zimmer, aber in demselben Lokal 30 zł
3. in einem anderen Lokal, aber in demselben Gebäude 40 zł
4. in einem anderen Gebäude, aber auf demselben Besitztum . . . . 40 zł
ausserdem für die Aussenleitung nach § 1.
5. in einem anderen Gebäude eines anderen Besitztums 40 zł
ausserdem die Gebühr für die Aussenleitung nach § 1 a) (in den Grenzen der ersten Zone) oder b) (ausserhalb der ersten Zone).

§ 3. Für den Austausch eingebauter Apparate:

a) eines Wandapparates in einen Tischapparat oder umgekehrt . . . . 15 zł

b) eines gewöhnl. CB-Apparates in einen CB-Apparat mit Induktor . . . . 25 zł

c) eines gewöhnl. CB-Apparates in einen CB-Apparat mit Induktor und Umschalter . . . . 50 zł

§ 4. Für die Verlegung des Haupt- oder Zusatzapparates an andere Stellen:

a) in demselben Zimmer . . . . 20 zł
b) in ein anderes Zimmer in demselben Lokal . . . . 30 zł
c) in ein anderes Lokal in demselben Gebäude . . . . 40 zł
d) in ein anderes Gebäude auf demselben Besitztum . 40 zł
ausserdem die Gebühr für die neu errichtete Aussenleitung nach § 1 b).
e) in ein anderes Gebäude auf einem anderen Besitztum 40 zł
ausserdem für die neu errichtete Aussenleitung ausserhalb der ersten Zone nach § 1 b).

§ 5. Für die Verlegung einer Hauszentrale wird die Gebühr nach den wirklich von der Post ausgelegten Kosten für Material und Arbeit berechnet.

§ 6. Für die Verlegung einer Zusatzglocke, einer Klappe oder eines Stöpselkontaktes an eine andere Stelle:

a) in demselben Zimmer . . . . 20 zł
b) in ein anderes Zimmer in demselben Lokal . . . . 30 zł

§ 7. Für vorübergehende Abnahme und spätere Wiederanbringung des Apparates an denselben Platz . . . . 20 zł

Für die Umschaltung eines Teilnehmers auf eine andere Nummer oder für eine auf Wunsch des Abonnenten erfolgte Umschreibung . . . . 10 zł

Anmerkung: Sollen die in § 3 bis 7 angeführten Arbeiten in Orten ausgeführt werden, die über 5 Kilometer von der Zentrale entfernt sind, an die der Teilnehmer angeschlossen ist, ist der Teilnehmer verpflichtet, Fahrzeuge und Transportmittel zu stellen oder die Transportkosten für technisches Personal und Material hin und zurück zu decken.

Normale Abonnementsgebühren:

	Haupt- und Zusatzapparate	Monatsgebühren in Złoty bei Netzen, die zu folgenden Gruppen gehören:				
		I.	II.	III.	IV.	V.
1	Hauptapparat: I. Kategorie	6.—	8.—	12.—	18.—	24.—
2	Hauptapparat: II. „	9.—	12.—	18.—	27.—	36.—
3	Hauptapparat: III. „	12.—	16.—	24.—	36.—	48.—
4	Gesellschaftsabonnement: zu zweien	4.50	6.—	9.—	13.50	18.—
5	Gesellschaftsabonnement: zu dreien	3.60	4.80	7.20	10.30	14.40
6	Gesellschaftsabonnement: zu vieren	3 —	4.—	6.—	9.—	12.—
7	Hauszentrale, unabhängig davon, ob sie von der Post oder von Abonnenten in Stand gehalten wird für jede Verbindungslinie mit der Zentrale	9.—	12.—	18.—	27.—	36.—
8	Zusatzapparat an die Hauszentrale angeschlossen und im selben Grundstück montiert: a) von der Post in Stand gehalten	3.—	4.—	6.—	9.—	12.—
	b) vom Abonnenten in Stand gehalten	1.50	2.—	3.—	4.50	6.—
9	Zusatzapparat, durch Umschalter an den Hauptapparat angeschlossen und im Umkreis dieses Besitztums oder eines anderen installiert, aber nur unter der Bedingung, daß sich diese beiden Besitztümer außerhalb der ersten Zone und auf einer Magistrale befinden	3.—	4.—	6.—	9.—	12.—
10	Zusatzreihenapparat im Umkreis desselben Besitztums installiert	3.60	4.80	7.20	10.80	14.40
11	Zusatzglocke oder Klappe	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—
12	Zusatzhörer	1.—	1.—	1.—	1.—	1.—
13	Zusatzstöpselkontakt	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 27. Januar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Złoty: Weizen 45.25—46.25, Roggen 38.50—39.50, Roggenmehl (65proz.) 56.25, Roggenmehl (70proz.) 55.00, Weizenmehl (65proz.) 65.50—69.50, Braugerste 39.50—41.00, Marktgerste 33—35, Hafer 32.50—34.50, Weizenkleie 27—28, Roggenkleie 27.25—28.25, Rübsen 63—70, Felderbsen 48—53, Folgererbsen 55—65, Viktoriaerbsen 60—82, Wicken prima 30—33, Peluschken 30—33, gelbe Lupinen 24—25, blaue Lupinen 23—24, Klee (weisser) 180—280, Klee (gelb. mit Schale) 60—80, Klee (gelb. ohne Schale) 150—180, Klee (roter) 220—310, Klee (schwed. 260—320. Gesamttendenz schwächer. Der Bargeldmangel hindert den Umsatz. Braugerste bei höherem Gewicht als Standard über Notiz. Klee, vorzüglich in Korn, Farbe und Reinheit, über Notiz. Weizen und Roggen schwach; Braugerste und Hafer ruhig; 70proz. und 65proz. Roggenmehl sowie 65proz. Weizenmehl schwacher.

Warschau, 26. Januar. Notierungen der Getreide- und Warenbörse für 100 kg fr. Ladestation, in Klammern fr. Warschau: Kongr. Weizen 747 gl. (52), Kongr. Roggen 681 gl. 39.80—39.75—39.70—39.50, Kongr. Braugerste 661 gl. (41.85), Kongr. Hafer nach Proben (36), weisser Klee nach Proben (215). Richtpreise der Preisnotierungskommission fr. Warschau: Weizenmehl von den Warschauer, Lubliner und Grenzmühlen 4/0 A 82—85, Weizenmehl 4/0 74—77, Roggenbrotmehl 65proz. 56—58, Roggenkleie 27—27.50, Weizenkleie 28—28.50. Stimmung ruhig, Umsatz 305 t.

Bromberg, 25. Januar. Preise für 100 kg in Złoty: Weizen 45 bis 46.50, Roggen 38.50—39.50, Futtergerste 33—35.50, Braugerste 40—41, Felderbsen 45—50, Viktoriaerbsen 65—85, Hafer 33—34.50, Roggen- und Weizenkleie 29.50. Stimmung ruhig.

Kattowitz, 25. Januar. Weizen für den Export 51.50—53.50, für das Inland 50—51, Roggen für den Export 53—54, für das Inland 43.50—45.50, Hafer für den Export 41.50—42.50, für das Inland 38—39.50, Gerste für den Export 48—52, für das Inland 43—45, fr. Käufers Station Leinkuchen 53—54, Sonnenblumenkuchen 49—50, Weizen- und Roggenkleie 29—30. Tendenz ruhig.

Vieh und Fleisch.

Posen, 24. Januar. Offizieller Marktbericht der Preisnotierungskommission. Es wurden aufgetrieben: 609 Rinder, 511 Kälber, 215 Schafe, 1945 Schweine, zusammen 3280 Tiere. Man zahlte für 100 kg Lebendgewicht in Złoty: Rinder: Ochsen: vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes (jüngere) 166, vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwertes im Alter von 4 bis 7 Jahren 142—145, junge, fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete 128—130. Bullen: vollfleischige, ausgewachsene, höchsten Schlachtwertes 140—146, vollfleischige jüngere, höchsten Schlachtwertes 130—132, mässig genährte, jüngere und gut genährte ältere 114—120. Kühe: sonstige vollfleischige oder ausgemästete 154—158, fleischige 138—144, gering genährte 120—130. Kälber: feinste Mastkälber 160—164, mittlere Mast- und beste Saugkälber 150—154, geringe Mast- und gute Saugkälber 136—142, geringe Saugkälber 130. Schafe: Mastlämmer und gut genährte Masthammel 140, mittlere Mastlämmer, ältere Masthammel und gut genährte junge Schafe 120—128. Schweine: vollfleischige Schweine von 120—150 kg Lebendgewicht 186, vollfleischige von 100—120 kg Lebendgewicht 176—178, vollfleischige von 80—100 kg Lebendgewicht 168—172, vollfleischige von 60 bis 80 kg Lebendgewicht 160—164, vollfleischige unter 60 kg Lebendgewicht 140—170. Marktverlauf: ruhig.

Myslowitz, 25. Januar. Amtlicher Bericht der Preisnotierungskommission: Mastkühe und Färsen 1.56—1.65, massigere 1.50—1.15, schlecht genährte Kühe und Färsen 1.49 und darunter, Mastschweine über 150 kg 2.26—2.35, fleischige 120—150 kg 2.16—2.25, 100—120 kg 2.06—2.15, 80—100 kg 1.90—2.05, fleischige Schweine über 80 kg unter 1.90.

Krakau, 25. Januar. Notierungen des Stadt. Viehmarktes: Bullen 1.14—1.71, Ochsen 1.42—1.82, Kühe 0.82—1.65, Färsen 1.11—1.70, Kälber 1.35 bis 2.14, Schweine geschlachtet 2—3, Schweine Lebendgewicht 2—2.20.

Warschau, 24. Januar. An dem gestrigen Schweinemarkt konnte der schwierigen Zufuhr wegen der nur geringe Auftrieb von 75 Stück festgestellt werden, so dass die Preise plötzlich um 30 gr pro kg anzogen. Die Notierungen schwankten zwischen 1.90—2.40 zł pro kg, während Freitag noch 1.60—2.15 notiert wurde. Das geringe Angebot macht sich schon jetzt in den Fleischerläden stark fühlbar. Der Rinderauftrieb betrug 909 Stück, der Kälberauftrieb 164 Stück. Für Kälber Lebendgewicht wurde auf dem Schlachtviehmarkt 2—2.20 und in der Provinz 2.10 zł gezahlt. Rinder wurden in der Provinz mit 1—1.60 zł für 1 kg Lebendgewicht gekauft.

Fische.

Wilna, 25. Januar. Preise für 1 kg in Złoty: Schleie lebend 4—4.50, tot 3—3.20, Hecht lebend 3.50—3.80, tot 2.50—2.80, Karpfen lebend 3.50 bis 3.70, tot 2.50—2.60, Schleie lebend 3.50—3.80, tot 2.60—2.80, Zander 3.50—4, Plötzen 1.20—1.50, sonstige Kleinfische 0.40—0.80.

Kattowitz, 23. Januar. Der hiesige Konserven- und Fischwarenräuchermarkt ist unverändert, Bedarf nicht sehr gross. Bücklinge 5 zł pro Büchse, engl. eingelegte Heringe in 8-Liter-Büchsen 11.50, Rollmops in 4-Liter-Büchsen 6.25, baltische 10 zł. Das Sprottenangebot ist fortlaufend sehr schwach.

Molkereierzeugnisse, Eier.

Bromberg, 25. Januar. Grosshandelspreise loko Bromberg für 1 kg in Złoty: Tafelbutter 5.90—6, Speisebutter 5.60—5.80, Tilsiter und Lembertower Vollfettkäse 4, Tilsiter und Lembertower Halbfettkäse 3.20, Allgäuer Käse 3.20, Romadour vollfett 4.20, halbfett 3.20, Quark 0.84. Tendenz für Butter und Käse behauptet.

Lublin, 26. Januar. Am hiesigen Buttermarkt ist Warenüberschuss zu bemerken, so dass die Preise leicht zurückgingen. Notiert wird für 1 kg im Grosshandel: Lit. Käse 4.30—4.50, Schweizerkäse 5—5.50, holl. 4.20—4.50. Tendenz abwartend.

Sosnowitz, 25. Januar. Grosshandelspreise für 1 kg in Złoty: Tafelbutter I. 5.60, frische ungesalzene Landbutter I. 4.50, frische gesalzene 4—4.20, litauischer Käse 4.80, Quark 1 zł, Landkäse 1.40—1.50, Schafkäse 1.30 pro Stück. Edamer I. 3.70—3.90, Tilsiter 3.80—4.10. Bedarf für Butter klein. Tendenz fallend, für den Rest ruhig.

Krakau, 25. Januar. Die Eierpreise sind in der vergangenen Woche gestiegen, doch wird hier ein Preisrückgang erwartet, falls die Temperatur sich nicht ändert. Augenblicklich schwanken die Preise zwischen 39 und 39.50 Dollar für 1 Kiste Originalware.

Lublin, 26. Januar. Am hiesigen Eiermarkt ist das Interesse schwach, obwohl die Zufuhren gleichfalls sehr gering sind. Notiert wird für 1 Kiste in Złoty: Frische Eier I. 320, II. 290, gekalkte Ware I. 260—270, II. 240. Tendenz abwartend, Angebot ungenügend.

Früchte, Pilze.

Kattowitz, 23. Januar. Aepfel 0.90—2.20, ital. Nüsse 3.60—4.60, Walnüsse 4—4.80, Zitronen 12—15 gr pro Stück, Apfelsinen 0.35—0.80 gr pro Stück, Feigen 4—4.20 pro kg, Mandarinen 3—3.50 für ½ kg.

Wilna, 23. Januar. Getrocknete Pilze 8—12 zł für 1 kg. Tendenz unverändert.

Flachs und Hanf.

Lemberg, 26. Januar. Am hiesigen Flachs- und Hanfmarkt ist die Tendenz fortlaufend sehr fest. Notiert wird für 100 kg in Dollar: Gekämmter Flachs 42—44, roh I. 30, II. 20, Flachswerg I. 28, II. 15, gekämmter Hanf I. 26, II. 20, roh I. 16, II. 13, Handwerg I. 16, II. 13.

Lublin, 26. Januar. Am hiesigen Hanf- und Flachsmarkt besteht einiges Interesse seitens des Auslandes im Zusammenhang mit der letzten hier erfolgten kleinen Preissteigerung. Notiert wird: Gekammter Flachs 40, roh 26, Flachswerg 25, II. 12, gekammter Hanf 25, roh 15, Hanfwerg I. 12.50, II. 11. Tendenz steigend.

Seide.

Warschau-Milanowek, 24. Januar. Der Ankauf von inländischen Seidenkokons dauert an, genügend getrocknetes Material wird ab 25 bis 31 zł für 1 kg gezahlt. Die Ware stammt meistens von grösseren Rittergütern. Seidengarn wird von der Station nicht verkauft, während fertige weisse Seidenwaren 80 cm breit 24 zł pro Meter kosten.

Naphthaerzeugnisse, Oele und Fette.

Borysław, 25. Januar. In den letzten Tagen ist die Produktion im Schacht „Standard II" auf 82 000 kg, also 8 Zisternen pro Tag, gestiegen. Das Terraininteresse ist in Mraznica sehr gut, doch ist nur noch sehr wenig Boden zu erhalten. Für 1 Morgen wird (auf 25 Jahre) 2000 Dollar gefordert. Es werden hier in Kürze viele grössere Firmen Neubohrungen vornehmen.

Kattowitz, 25. Januar. Das Geschäft in Benzin und Schmieröl ist nicht sehr gross, da die Kreditbedingungen Geschäftsabschlüsse stark behindern. Daher erwartet man hier, dass das Kartell einige Zahlungserleichterungen einführen wird. Notiert wurde: Benzin 710/20 c. g. 94.80, 720/30 92.70, 730/40 91.50, 740/50 90.40, Schmierfette 3/4 bis 50 47.30, 4/5 bis 50 51.60, 5/8 bis 50 57, 6/7 bis 50 63.50, Gasöl 21.50, Naphtha 59.

Häute, Felle und Leder.

Krakau, 25. Januar. Preise für 1 kg in Złoty: Rindsfelle 3 zł, Kuhfelle 2.80, Färsenfelle 3.20, Kalbsfelle 15—16 pro Stück.

Posen, 23. Januar. Preise für 1 kg in Złoty: Rosshaare vom Schwanz 9, von der Mähne 3 zł.

Kattowitz, 24. Januar. Im Zusammenhang mit den starken Preissteigerungen von Rohmaterialien im Auslande haben die hiesigen Gerbereien die Preise um 10—15 Prozent erhöht. Die Kattowitzer Vertretung der polnischen Gerbereianlagen A.-G. in Krakau notiert folgende Preise: Schweres Kruponleder I. 15, I. mittleres 14, II. schwer 13—13.50, mittlere Sorten 13, Riemenkrupons 1.70—2 Dollar. Zahlungsbedingungen: 25—30 Prozent in bar, den Rest mit 3—4-Monatswechseln.

Lublin, 23. Januar. Am hiesigen Fellmarkt hält die starke Nachfrage an. Besonders stark interessiert sich das Ausland, so dass in kurzer Zeit Warenmangel eintreten wird. Notiert wird in Dollar pro Stück: Steinmarder 20—22, Baummarder 25—27, Fuchs 10—12, Iltis 5—6, Biber 12—20, je nach Grösse, Eichhörnchen 0.65—0.80, Hasenfelle 0.44—0.47. Angebot klein, Tendenz fest.

Künstl. Düngemittel.

Kattowitz, 23. Januar. Gemahlener Stickstoff 1.85 zł für 1 kg einschl. Verpackung fr. Waggon Fabrik, Stickstoff in Körnern 2.05 zł pro kg einschl. Verpackung fr. Waggon Fabrik, Schwefelammon 43 zł für 100 kg, 20—21proz. Ware lose fr. Kokerei.

Chemikalien und Teerprodukte.

Kattowitz, 24. Januar. Der Bedarf ist hier ziemlich schwach. In der letzten Zeit wurde für 100 kg notiert: Präparierter Teer 29.75—31, hartes Pech in Stücken 22.75—23.50, Teeröle 35, Antriebs- und Heizöle 36, Karbolineum 42.50, gepresste Rohnaphthaline 34.50, reine Naphthaline 65, reines Piridin 12 zł für 1 kg, reines Kristallfenol 39—40° 325, Kresol 135, Motorbenzol 82.50—86, Handelsbenzol 90proz. 91, reines Benzol 103, reines Toluol 103, Schwefelammon 43.

Metalle und Metallwaren.

Warschau, 26. Januar. Das Handelshaus A. Geppner in Warschau notiert folgende Richtpreise in Złoty für 1 kg: Bankazinn in Blocks 13.75, Hüttenblei 1.25, Hüttenzink 1.42, Zinkblech Grundpreis 1.60, Antimon 3, Hüttenaluminium 5.10, Kupferblech Grundpreis 4.35, Messingblech 3.60—4.50.

Neubeuthen, 26. Januar. Die Rohguss-Friedenshütte Nr. 1 (Vertret. Josef Wdowiński in Warschau) notiert für 1 t Eisen 210 zł loko Station Neubeuthen.

Kattowitz, 23. Januar. Die Hütten sind bis März d. Js. mit Rohmaterial eingedeckt. Grössere Schrottbestellungen hofft man in Frankreich aufgeben zu können. Auch treffen regelmässige Transporte von den Balten- und skandinavischen Staaten ein (gegen 10 000 t monatlich). Der Grundpreis für Schrott in Höhe von 90 zł pro Tonne schwankt nach beiden Seiten je nach der Güte der Ware. Im Eisenhandel konnte sich die Nachfrage nicht beleben. Sogar kleine Geschäfte werden mit einer bestimmten Reserve abgeschlossen. Schuld daran sollen vor allem die zu hohen Kreditforderungen sein.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 1.	16. 1.
BAUSTOFFE:				
Holz . . .	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Std. je Stl.	19.0.0	19.0.0
Kalk . . .	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.	3.20	3.20
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t. . .	503.—	503.—
„ . .	Lond.[2]	Best Portl., s je t	53/—55/—	53/—55/—
Glas . . .	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.45	3.45
CHEMIKALIEN:				
Alkohol	Dtschl	Allgem. ermäß. Preis, RM je Liter	0.30	0.30
„	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	1150.—	1165.—
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.12.0	12.10.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	80.—	76.—
Chlork. .	Hbg.	10/15% Stl. je 1000 kg	6.0.0	5.17.6
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.	36.- —38.-	—
Harz . . .	Hbg.	Loko Dollarcents je 1b	9.65	9.65
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1 kg N (Reinstickst.	1.13	1.13
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. . .	17.0.0	17.0.0
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je 100 lbs	10.—	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.50	—
QuebExt	N. Y.	63% tannin, barrels cts je lb	5—5½	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.10.0	4.10.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	15.—17.—	—
Schw'sä.	Amst.	66° Bé hfl je 100 kg	4.50—4.75	—
Schellack	Hbg.	T. N. Orange s je 1000 kg	245/—	240/—
Soda . . .	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. . .	6.15.0	6.15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	64.00	62.50
Terp'öl .	Paris	frs je 100 kg	445.—	450.—
FASERSTOFFE UND TEXTILIEN:				
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	21.27	21.18
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	19.70	19.15
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb . .	10.81	10.87
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	17.60	17.90
Baum-	Stuttg	88 cm Cret. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,556-0,577	0.556 0 577
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	9.75—9.90	9.75—9 90
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/10-9/1	8/10-9/1
Wolle. . .	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbrgw. RM j. kg	10.70	10.82
Wolle. . .	B. Air.	Mittelware, Papierdoll. je 10 kg . .	15.80	15 80
Jute. . . .	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	30.2.6	30.1.3
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. . .	29.0.0	29.0.0
Hanf . . .	Lond.	Pr. erstnot. Mon., Manila Grade J, j. t	41.10.0	41.0.0
Flachs . .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	94.0.0	94.0.0
Seide . .	Lyon	Italien Grège extra 13/15 fr. je kg	300.—	305.—
Seide . .	Mail. .	Grèges extra 13/15	207.50	207.50
K'stseide	Lyon	1. Qual. 50 deniers. in fr.	120.—	120.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	19.0.-40.0.	19.0.-40.0.
Kapok. .	Amst.	hfl je 100 kg	74.—	74.—
FLEISCH UND FETTE:				
Speck . .	Chic.	Mittelpreis cts je lb	11.—	11.—
Rippen .	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.90	10.90
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg . . .	35.75	35.75
„	N. Y.	Cts je lb	12.65	12.60
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	11.925	11.875
Talg . . .	N. Y.	Loko cts je lb	9.50	9.50
Butter .	Berlin	1. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1. Pfd. M	1.63	1.63
„	Koph.	In kr je kg	2.89	2.89
GETREIDE:				
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	223.—	223.—
„	B. Air.	Per erstnot. Monat fob Doll. 100 kg	10.90	10.90
„	N. Y.	Hardwinter cts je bushel	144.37	144.62
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	128.87	129.
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100 kg br. ab Mühle	31.—	30.—
Mais. . . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	171.50	176.50
„	B. Air.	P. erstnot. Monat fob Doll. je 100 kg	8.25	8.60
„	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel .	89 25	90.12
Hafer. . .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	201.	201. -
Hafer. . .	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	54.12	55.—
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	224.—	224.—
Roggen	Chic.	Per erstnot. Monat cts je bushel	108.12	108.25
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg . . .	210.- 265.-	210—265
Braugst.	Wurzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr.	15.—-15.40	15.—-15.40
HÄUTE, LEDER UND KAUTSCHUK:				
Häute . .	Lond.	C.-Am. d. je lb	7¾—19½	7¾—19½
Häute . .	B. Air.	Ochsenhäute je 10 kg in Doll. (G.)	8.20	—
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	13¾-15½	13¾ 15
Zieg'felle	Lond.	Madras fine fair to good s je lb .	2/5 -5/6	2/5 - 5/6
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb. .	2/5—5/7	2 5 -5/7
Leder. . .	Lond.	Sole Bends 6/9 lb s je lb	2/2 2/10	2/2 - 2/10
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb . . .	— 19⅜	—/19½
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Stand. sheets d je lb	3.605	3.625
„	Lond.	First crepe s je lb.	1/7¼	1/7 7/16
„	Lond.	Para hard fine s je lb	1/4¼	1/4¼
„	N. Y.	First latex fine cts je lb	40.37	40.12

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 12. 1.	16. 1.
KOLONIALWAREN:				
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM 50 je kg	77.75	80.—
Kaffee .	N. Y.	Rio Nr. 7 loko, cts je lb	14.75	14.93
Kaffee. .	Amst.	Santos, p. erstn. Mt., hfl je 50 kg .	42.75	42.75
Tee . . .	Lond.	Mead leaf. a. broken Pekoe s je lb.	—	1/3¾—1/5
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg.	64/—	—
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	55/6	56/—
Zucker. .	Magd.	Dt. Weißzuckerkristalle RM je 50 kg	27.15	27.15
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je cwt	15/5¼	15/2¼
Zucker .	Lond.	T. L. Granulated s je cwt	29/6	29/3
Rohrz.	N. Y.	Centrifugals cts je lb	2.69	2.67
Reis . . .	Hbg.	Burmah II loko s je cwt	14/9-14/10	14/9 14/10
Pfeffer	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb.	16	16
Pfeffer. .	Lond.	White Muntok s je lb	1/11½	1/11½
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	9/0—10 6	9/0— 0/6
MINERALIEN, METALLE:				
Kohle . .	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	14.87	14.87
Kohle . .	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	15/6	—
Kohle . .	Card.	Beste Bunkerkohle fob s je t	12/6—13/-	—
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.15	17.15
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.35 - 2.80	2.35 2.80
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100 kg	34.—	34.—
Benzin. .	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	25—27[4])	25—27[4])
Gasöl . .	Hbg.	unverz. abLag. Hbg. RM je 100 kg	8.80 —	8.80 —
Kali . . .	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	23.10.0	23.10.0
Salpeter	Lond.	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	17/1	17/1
Schwefel	Lond.	Blüte cif Sizilien, Stl. je t.	12.10.0	—
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 134	139 70—149 70	139.70—149.70
Stabeis.	Lond.	Ironbars Stl. je t	10.15.0	—
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	88.—	88.—
Roheisen	Lond.	Cleveland Nr. III, s je t	65/—	65/—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	135.25	135 25
Kupfer .	Lond.	Electrolyt Kasse Stl. je t	66.75	66.75
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	43.75	43.87½
Blei	Lond.	Kasse Stl. je t	21.81	21.75
Zink. . . .	Hbg.	Prompt RM je 100 kg	53.25	53.25
Zink. . . .	Lond.	Stl. je t	25.81	25.81
Zinn	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	514.—	506.—
Zinn	Lond.	Straits Kasse Stl. je t	253 62	249.81
Weißbl.	Lond.	s je box	17/9	18/- —18/3
Weißbl.	N. Y.	cts je box	5.25	5.25
Silber .	Lond.	Standard d je unze	26.50	26 25
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze	57 62	57.—
Gold . . .	Lond.	Fein s je oz	84/11½	84/11
Platin .	Lond.	s je oz	280/. -285/-	—
OBST UND SÜDFRÜCHTE:				
Äpfel . .	Lond.	Engl. Newtown je 1b	3/0—8/0	3/0—8/0
Äpf., get.	Lond.	Calif. Ring s je cwt	80/—	80/—
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	12 0—32/6	12/0 32/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	22/6[1])	22 6[1])
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	28/- -38/-[1])	28/- -38/-[1])
Pflaumg.	Lond.	Calif. 40--50 s je cwt	45/6	45/6
Orangen	Lond.	Span. s 240/300's case.	10/0—15/0	10 0 - 15/0
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	55.—60.—	55.—60.—
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	11.—	11.—
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	51/—52/—	52/—53/-
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily. s je cwt	145/—	145/—
ÖLE UND ÖLFRÜCHTE:				
Raps	Berl.	RM je 1000 kg	345 350	345-350
Erdnüsse	Hbg.	Coromandeln Cif Stl. je t	21.13.9	21.5.0
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	11.6.3	11.5.0
Sojabohn	Lond.	Manchurian Stl. je t	11.8.9[1])	11.8.9[1])
Palmker.	Hbg. .	Cif Stl. je t	21.7.6	21.3.9
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	10.10	9.90
Leinöl . .	Hbg.	RM je 100 kg	67.50	68.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	76.—	76.50
Sojab'öl	Lond.	Oriental, Stl. je barrels	34.5.0	34.5.0
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg . . .	83.50	83.50
P'kernöl	Lond.	Stl. je t	39.0.0	39.0.0
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg . . .	90.—	90.—
Kokosöl	Lond.	Ceylon Stl. je t.	44.0-45.0	44.0-45.0
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t.	29.15.0	29.10.0
Rüböl . .	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	91.75	91.75
TABAK, HOPFEN:				
Zigarr.-	Brem.	Brasildecker, Pfund in RM	1.90—3.80	1.90—3.80
Tabak	Amst.	Deli Mij. cts je ½ kg	25[3])	25[3])
Ziga-	Brem.	Bulgar. Basmas hfl je kg	1.10—1.45	1.10—1.45
retten-	Hbg.	Griech'l. Baschibaglie Volo hfl je kg	1.05—1.30	1.05—1.30
Tabak	Hbg.	Türk. Tongas hfl je kg	1.10—1.50	1.10—1.50
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	230—250	100—150

[1]) Neue Ernte. [2]) Schnell trockn. 10/— je t extra. [3]) Wonosobo Java DKT / 1927. [4]) Amerikanisch.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Nachprüfen der Reklamewirkung.

Die Grösse der Wirkung, die eine Reklame erzielt, ist immer noch eine umstrittene Ansichtssache, und es wird schwerlich eine Methode gefunden werden, um den Einfluss der Reklame einwandfrei festzustellen. Man wird immer auf Experimente und Stichproben, deren Ergebnisse aber voneinander ganz verschieden sein können, angewiesen bleiben. Wer die Gesetzmässigkeit des Wahrscheinlichen bei Wiederholungen kennt, für den ist Reklame kein Vabanque. Die Tatsache aber, dass man sich mit Abschätzen der Wirkung begnügen muss, hat für viele etwas Abenteuerliches; sie sehen darin nur Zufall und Risiko und lassen sich auf solche „Ungewissheiten" oft nicht ein.

Das ist der Grund, weshalb immer noch zu wenig Reklame gemacht wird. Der Erfolg einiger Firmen, die ihren Aufschwung der Reklame verdanken, beweist, wie leicht es verhältnismässig noch ist, sich durchzusetzen. Eine Firma, die sich entschliesst, einen grosszügigen Reklamefeldzug durchzuführen, hat heute weit mehr mit der Gedächtnisschwäche und Gleichgültigkeit des Publikums zu rechnen, als mit der Gegnerschaft der Konkurrenz. Es liessen sich viele Beispiele aus den letzten Jahren anführen, die das nachweisen; eine grosse Anzahl Firmen hat durch Reklame wachsenden Vorsprung gewonnen, ohne dass ihnen die oft ältere Konkurrenz wesentliche Schwierigkeiten bereitet hätte.

Es gibt Menschen, die sich zur unüberprüfbaren Reklame nicht entschliessen können. Andere machen Reklame, wie man eine Mode mitmacht, ohne rechte Ueberzeugung. Sie schränkten sich ein und werden der Reklame gegenüber immer misstrauischer, wenn der erhoffte Erfolg ausbleibt. Sie bedenken nicht, dass erst systematische Arbeit und Initiative die Reklamewirkung herbeiführen, dann aber in einer immer mehr zunehmenden geometrischen Progression. Allerdings bleibt es auch dann unmöglich, festzustellen, wo die Reklamewirkung anfängt und wo sie aufhört, während man den Aufwand, das Reklamebudget, ein ständiger Dorn im Auge, immer überwachen kann. Dazu kommt noch, dass man mit Vorliebe Reklame gegen die Reklame macht.

Die Firmen betonen immer wieder, dass ihre Marken sich n u r durch ihre Qualität eingeführt haben. In einer Revue versichert ein amerikanisches Haus auf einem ganzseitigen Inserat mit Lettern wie Zeigefinger, dass „nicht kostspielige Reklame, sondern allein die Qualität den Weltruf . . . usw." — Aber das schadet der Reklame nichts, denn die grösste Reklame macht sie für sich selbst. Deshalb überschätzt der Laie den Gesamtaufwand der Reklame. Er macht den Fehler des Sextaners, der glaubt, dass die Grösse eines Winkels mit der Länge der Schenkel zunimmt. Die Reklame hat sich selbst durchsetzen müssen, und obwohl der Aufwand im Grunde gering war, die Wirkung war doch weithin sichtbar, weil Reklame — eben Reklame macht.

In diesem Zusammenhang dürfte ein Fall interessieren, bei dem die Reklamewirkung einwandfrei festgestellt werden konnte. Vor einigen Jahren kam in einer Schweizer Grosstadt bei der männlichen Bevölkerung die Sitte auf, ohne Kopfbedeckung zu gehen. Ein „Antihutismus" grassierte, wie ihn kein Kellersches „Seldwyl" vollkommener hätte durchführen können. Es war ein entfesselter Sturm gegen die Tradition, der im wahrsten Sinne des Wortes „die Hüte von den Köpfen riss". Weder den Novemberregen noch der Julisonne gelang es, die Epidemie zu löschen. Interessant war es, dass den verschiedensten Absichten und Tendenzen durch diese „Uniform" Ausdruck verliehen werden sollte. Einer manifestierte damit sein Naturmenschentum, das Verweichlichung verpönte, ein anderer sein Künstlertum, dem Dritten war es Selbstzweck, Schmachtlocken zu züchten, alle aber, der Kellner, den man für einen Dichter hielt, und der süsse Junge, dessen Beruf das Schlachten war, waren durch das „Abzeichen" der Hutlosigkeit zur Gilde geeint.

So hatte man Herbst und Winter verbracht und auch Frühjahrsregen und Sommerhitze glücklich überstanden, als im Herbst, wenn es wirklich angenehm ist, den lauen Wind um die Schläfen zu spüren, ein Hutgeschäft auf die Idee kam, gegen diese Umsatzsabotage etwas zu unternehmen. In eine Zeitung wurde ein Inserat lanciert, das in ironischer Form die neue Mode pries, ungefähr: es sei eine Aktion zur Unterstützung der Aerzte und Apotheker, die besonders heruntergekommen wären und die die jetzt glücklicherweise häufigeren Erkrankungen, insbesondere bei Witterungswechseln, dankbar begrüssen; ferner pries das Inserat das Antiseptische des Mittels, da das Aufsaugen des Strassenstaubes erheblich zur Strassenreinigung beitrage usw.

Die Wirkung war ungeheuer! Die entschiedene Stimme in all den tastenden Gefühlsposen und Eitelkeit wirkte Wunder. Mit einem Schlage verwandelte sich das Bild. Der Botenjunge setzte den Hut auf, und die Romantik schrumpfte zusammen. Einige schämten sich eine Zeitlang, sich so schnell der neuen Parole zu unterwerfen, und setzten den Hut nicht auf, aber sie nahmen ihn mit. Und wenn sie Pakete zu tragen hatten, setzten sie ihn mit weit sichtbarem Widerwillen auf. Schliesslich ergaben auch sie sich dem, was die Stunde gebot.

Ich aber wollte mir nicht die Früchte meiner Leistung rauben lassen. War ich durch die Mode Todesgefahren ausgesetzt gewesen und hatte ihnen getrotzt, so waren, sagte ich mir, auch die Annehmlichkeiten verdient. Und ich ging durch die lauen Herbstabende weiter ohne Hut. Die Folge war, dass man vor mir den Hut nicht lüftete, da ich es ja auch nicht tat. So verfiel ich einer allgemeinen Verachtung, die mich zermürbte und schliesslich — in ein Hutgeschäft trieb. Und das alles — wegen eines einzigen Inserats!

Leuchtgas zum Schneiden von Metall.

Der scharfe Konkurrenzkampf zwingt dazu, sich die technischen Errungenschaften in weitgehendem Masse nutzbar zu machen; es wird deshalb auch nur sehr wenig Schmiedebetriebe geben, in denen keine Schweiss- und Schneideanlage vorhanden ist. Selten wohl hat sich eine technische Errungenschaft schneller in die Praxis eingeführt, wie es die Nutzbarmachung des Sauerstoffes und des Azetylengases zum Schweissen und Schneiden ist. Die gebräuchlichsten Betriebsstoffe zur autogenen Metallbearbeitung sind bekanntlich Sauerstoff und Azetylen; daneben kommen als Brenngase noch in Frage: Leuchtgas, Benzoldämpfe u. dgl. Das autogene Schweiss- und Schneideverfahren hat den ausserordentlich grossen Vorteil, dass es bequem ist, dass nicht sehr grosse und kostspielige Apparaturen erforderlich sind, dass mithin eine gute Transportfähigkeit gegeben ist und dass die Anwendung von Schweiss- und Schneidbrennern an jeder nur denkbaren Stelle möglich erscheint. Das Verfahren hat nur den einen Nachteil, dass das Azetylen-Sauerstoffverfahren noch verhältnismässig teuer ist. Das Bestreben der Technik geht deshalb dahin, die Kosten des autogenen Metallbearbeitungsverfahren nach Möglichkeit herabzudrücken; aussichtsvolle Versuche in dieser Richtung liegen verschiedentlich vor. Neuerdings hat nun die amerikanische General Elektric Company ein Verfahren ausgebildet, bei dem an Stelle des Azetylens als Brenngas Leuchtgas, wie es fast überall zur Verfügung steht oder auch sehr leicht selbst hergestellt werden kann, verwendet wird; durch dieses Verfahren wird eine erhebliche Ersparnis erzielt, die mit 25 Prozent veranschlagt worden ist, weil Leuchtgas erheblich preiswerter ist als Azetylen. Gleichzeitig wurde, um die Wirkung des Leuchtgases noch wesentlich zu steigern, ein besonderer Brenner ausgebildet, der eine Ueberhitzung sowohl des Sauerstoffes als auch des Leuchtgases gestattet, so dass die beiden Gase unter erhöhter Anfangstemperatur dem Brenner zugeführt werden. Dadurch kann die Wirkung des Leuchtgases, dessen Heizwert an sich geringer ist als der des Azetylen, erheblich besser gestaltet werden. Der Vorgang bei der Verwendung der beiden Gase Sauerstoff und Leuchtgas unter Verwendung eines Brenners mit Ueberhitzereinrichtung ist folgender: Eine Heizflamme, die durch Sauerstoff und Leuchtgas gespeist wird, und die die Oeffnung für den reinen Sauerstoff kreisförmig umgibt, hat die Aufgabe, das zu schneidende Metall auf eine Temperatur zu bringen, bei der es unter der Wirkung des reinen Sauerstoffes brennt. In diesem Zeitpunkt wird der reine

Sauerstoffstrahl eingeschaltet und verrichtet seine Arbeit. Die schmelzenden Metallteilchen tragen dazu bei, für den folgenden Sauerstoffstrahl durch Vorwärmen des Metalls nutzbar gemacht zu werden.

Das Wesentliche des neuen Verfahrens ist also die Ueberhitzung des zur Verwendung kommenden Gases. Diese Ueberhitzung wird durch den sogenannten Ueberhitzer erzielt. Der Brenner ist äusserlich von einem normalen, allgemein bekannten Brenner nicht zu unterscheiden. Zwischen dem Handgriff des Brenners mit den Zuleitungsrohren und dem vorderen Düsenstück ist der Ueberhitzer eingebaut. Letzterer besteht aus einem Rohrschlangensystem aus drei Leitungen entsprechend den beiden Leitungen für die Heizflamme (Sauerstoffazetylen) und der Leitung für den reinen Sauerstoff. Ein kleiner Sparbrenner heizt die kleinen Rohrschlangen und dieser kleine Sparbrenner kann ohne weiteres an jede vorhandene Gasleitung angeschlossen werden.

Der Schneidestrahl muss eine gewisse Durchschlagkraft besitzen, die ein gewisses Mindestmass nicht unterschreiten darf. Durch die Ueberhitzung des Sauerstoffes wird die Dichte dieses Gases vermindert, so dass mit einem höheren Druck als sonst gearbeitet werden kann, wodurch wiederum eine grössere Wirtschaftlichkeit im Betriebe garantiert wird. Durch diese Drucksteigerung ist es möglich, die Schnittgeschwindigkeit zu erhöhen trotz eines entsprechend geringeren Sauerstoffverbrauches.

Praktische Versuche mit diesem Verfahren haben ergeben, dass eine Verwendungsmöglichkeit ohne weiteres gegeben ist und dass tatsächlich die Kosten der autogenen Metalltrennung erheblich herabgemindert werden können. Als Vorteile bei der Anwendung dieses neuen Verfahrens müssen noch genannt werden, dass Leuchtgas jederzeit verfügbar ist in jeder beliebigen Menge; dass die Azetylengasentwickler in Fortfall kommen; dass eine erhöhte Sicherheit gewährleistet wird und dass die Anlage ohne jede weitere Apparatur an die Gasleitung angeschlossen werden kann.

Vielleicht wendet auch das Handwerk sein Augenmerk auf die weitere Entwicklung dieses Verfahrens, denn Kostenersparnis im Betrieb bedeutet immer eine Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit und damit eine erhöhte Rentabilität des Betriebes.

Anm.: Die Leuchtgas-Schneideanlage darf nicht unmittelbar an die Gasleitung angeschlossen werden, es muss vielmehr eine Niederdruckwasservorlage zwischengeschaltet werden, weil sonst durch Sauerstoffrücktritt die Leitung und alle benachbarten Zähler und Apparate gefährdet werden.

Die Schmirgelscheibe.

Die Schmirgelscheibe ist ohne Zweifel die einfachste Maschine der Metallwerkstatt, und doch verlangt sie richtige Anlage und gewissenhafte Behandlung, wenn sie befriedigende Leistungen hergeben soll.

Die Lager der Welle sollen so nahe als möglichst an die Scheiben gelegt werden. Grosse Scheiben sollen zur sicheren und genauen Aufpassung mit einem Bleifutter versehen sein. Die Spannscheiben dürfen nicht zu klein sein. Zwischen Scheibe und Spannscheibe bzw. Anzugmutter bzw. Spindelbund legt man Papp-, Leder- oder Bleischeiben.

Zur Lagerung verwendet man Rollen- oder Kugellager. Gleitlager sind auch möglich, verzehren aber verhältnismässig viel Kraft.

Jede Scheibe muss mit einer Schutzhaube abgedeckt sein. Schutzhauben aus Stahlguss, Bandeisen oder Blech sind besser als solche aus Grauguss. Die Schutzhauben haben doppelten Zweck: sie sollen den Schleifer gegen die Sprengstücke zerspringender Scheiben schützen, sie sollen aber auch die Augen gegen die beim Schleifen stets entstehenden Eisen- und Scheibensplitter schützen. Der Schleifer soll ausserdem eine Schutzbrille tragen. Warum das nötig ist, erkennt man ohne weiteres, wenn man sich die Schutzbrille einmal genauer ansieht und anfühlt. Sie greift sich an wie eine Feile, wie grobes Sandpapier. Das Glas ist mit Eisensplittern gespickt. Diese sitzen fest im Glas. Wer beim Schmirgeln keine Schutzbrille trägt, dem fliegen die Splitter ins Auge, dringen in die weisse Augenhaut und in die Hornhaut ein und können recht unangenehme Bindehaut- und Hornhautentzündungen hervorrufen. Die Hornhautentzündung ist sehr schmerzhaft. Sie hinterlässt leicht Hornhauttrübungen und setzt die Sehkraft stark herab. An jede Schmirgelscheibe gehört eine Brille, und kein Meister sollte dulden, dass Gesellen und Lehrlinge in jugendlichem Unverstande und Leichtsinn ohne Brille schmirgeln. Du lächelst vielleicht, lieber Leser, und denkst bei dir: „Das ist graue Theorie.“ O nein! Warum fassest du denn warmes Eisen mit der Zange an? Weil es dir schadet, wenn du mit blosser Hand zugreifst. Vergleichen wir nun einmal die Schäden, welche durch Schmirgeln ohne Brille entstehen können, mit denen, welche durch Verbrennen der Finger entstehen. Was ist schlimmer, lebenslange Schwachsichtigkeit oder vierzehn Tage Brandwunde? Und wie nennt man den, welcher zwar das kleinere Uebel meidet, weil es ihm Schmerzen verursacht, in das grössere aber alle Tage hineinläuft? Den nennt man unvernünftig. Einer Gefahr, welche Schmerzen erzeugt, geht jedes Vieh, auch das dümmste, aus dem Wege. Also, lieber Lehrling, wenn du schmirgelst, dann gehört die Schutzbrille auf die Nase!

Sehr wichtig ist die Geschwindigkeit, mit welcher sich die Scheibe dreht. Die Schleifwirkung ist im grossen ganzen um so höher, je grösser die Geschwindigkeit ist. Dieser Satz gilt jedoch nicht unbegrenzt. Zwei Umstände begrenzen die Geschwindigkeit nach oben: das Zerspringen der Scheibe und das Blankwerden. Im Hochfeuer gebrannte Scheiben mit keramischer Bindung sind fester und vertragen höhere Geschwindigkeiten als Scheiben mit Silikatbindung. Harte Scheiben werden leichter blank als weiche, infolgedessen vertragen weiche Scheiben höhere Geschwindigkeit als harte.

Man rechnet gewöhnlich mit einer Schleifgeschwindigkeit von rund 25 m pro Sekunde, d. h. ein Punkt des Mantels der Scheibe legt in der Sekunde einen Weg von 25 m zurück.

Teilweises Härten von Schmiedestücken.

Es kommt häufig vor, besonders bei geschmiedeten Werkzeugen, dass diese nicht durchweg zu härten sind, sondern dass gewisse Stellen weich und elastisch bleiben sollen. Um dies zu erreichen, hat man bisher diese Stellen mit einer Schicht von feuchtem Lehm umgeben. Die Befestigung dieser Lehmschicht ist aber in den meisten Fällen schwierig und zeitraubend. Ausserdem kommt es öfters vor, dass sich die Lehmschicht in der Wärme ablöst, wobei es dann oft vorkommt, dass die in der Hitze flüssig gewordenen Härtungsmaterialien unter die Isolierschicht eindringen und hier Stahlbildung verursachen. Nach einem neuen Verfahren von Ingenieur Jacques Maier werden diese Uebelstände durch Verwendung einer fest anhaftenden, sich auch im Feuer nicht lösenden oder abblätternden Schutzschicht behoben. Diese Schutzschicht, die auch beim Abschrecken fest haftet, besteht aus einer pastaförmigen Masse aus Wasser, Wasserglas und feuerfesten Substanzen. Es ist dabei gleichgültig, ob zur Herstellung der Masse Kali- oder Natronwasserglas oder ein Gemisch beider verwendet wird. Eine solche Masse wird zweckmässig wie folgt hergestellt:

16,5 Gewichtsteile Wasserglas 36° Bé
16,5 Gewichtsteile Wasser
33,5 Gewichtsteile Talk
33,5 Gewichtsteile Pfeifenton.

Alle Bestandteile werden gut vermischt und dann als Paste auf die weich zu erhaltenden Stellen des Schmiedestückes aufgetragen. Das Schmiedestück wird nun auf gewöhnliche Weise gehärtet, gleichgültig ob durch Erhitzen im Schmiedefeuer, oder im Härte- oder Salzbadeofen, ebenso erfolgt das Abkühlen oder Abschrecken im Oel- oder Wasserbad in der üblichen Weise. Die Masse bleibt an den Stellen, auf die sie aufgetragen wurde, während des ganzen Härtevorganges hängen und schützt dadurch diese Stelle sowohl vor der Aufnahme von Härtesubstanzen, als auch vor zu rascher Abkühlung und dem Hartwerden. Bei dem ganzen Vorgang spielt das Wasserglas die Rolle des Bindemittels, während die festen Substanzen, Talk und Pfeifenton, das Deckmittel darstellen. Selbstverständlich ist für ein gutes Gelingen des Verfahrens notwendig, dass die pastenähnliche Masse in genügend starker Schicht auf die weich zu erhaltenden Stellen des zu härtenden Stückes aufgetragen wird.

Das Verfahren verdient auch insofern noch grosse Beachtung, als es gestattet, an einem harten Stück eine beliebige Stelle auszuglühen, ohne dass die Härte des übrigen Teiles des Stückes beeinflusst wird. Das geschieht dadurch, dass die auszuglühende Stelle des harten Stückes mit der Masse bedeckt und das Ganze sodann einem neuen Härtungsprozess unterworfen wird, wobei die bedeckte Stelle weich wird und die übrigen Teile des Stückes ihre vorher gehabte Härte wieder erhalten. Das Verfahren besitzt

ausserdem noch den Vorteil, dass bei Anwendung desselben mit einem Ueberschuss vom Kohlenstoff gearbeitet werden kann, dass ferner die Härtungsmittel in der Hitze Gas abgeben, wodurch ein sogenannter Rückprozess eintritt, d. h. es kommen immer neue Teile von Kohlenstoff abgebenden Materialien mit dem Eisen in Berührung, so dass die Härtung eine sehr tiefe ist. —er.—

Praktische Winke für Schmiede.

Es kommt nicht selten vor, dass man verbogene oder verzogene Gussteile, Maschinenteile oder Ofenteile neu oder gebraucht zur Hand bekommt, die sich in solchem Zustand zur Verwendung oder Weiterverarbeitung nicht eignen. Sind solche Stücke durchaus unbrauchbar? Keineswegs! Sie können möglicherweise geradegerichtet werden. Keinesfalls aber mit dem Hammer auf dem Amboss!

Maschinenteile, die im Verhältnis zur Breite und Stärke ausserordentliche Länge haben, wie z. B. Zahnstangen oder Verbindungsteile, kommen oftmals mehr oder weniger verzogen aus der Giesserei. Sie können aber nur verwendet oder weiter bearbeitet werden, wenn sie ganz gerade sind. Auch Ofenteile, die ungleichmässige Erwärmung und ungeeignete Behandlung erfahren haben, verziehen, verbuckeln sich. Insbesondere kommt es bei Roststäben, Einzel-Roststäben vor, dass sie sich verkrümmen. Solches Krümmen der Roststäbe ergibt sich dann, wenn die Asche nicht rechtzeitig aus dem Aschenfallkasten herausgeräumt wird, wenn die Asche bis an den Rost hinanreicht und so die glühende Asche auch den Roststab bis zur Dunkelrotglut erwärmt. Dadurch wird der Roststab länger, da er aber beiderends eingebettet ist und sich nicht frei ausdehnen kann, erfolgt ein Ausweichen nach der Seite: der Roststab krümmt sich.

Solche nicht übermässig verkrümmte Gussteile, seien es neue Teile, welche direkt aus der Giesserei kommen, seien es im Gebrauch gestandene Ofenteile, können unschwer und sicher geradegerichtet werden, sofern die Verkrümmung nicht allzu gross ist und — bei den Ofenteilen — nicht eine übermässige Erwärmung, nicht schon ein Verbrennen stattgefunden hat.

Dem Schmied werden solche Fälle nicht selten vorkommen und er wird das Vertrauen der Kundschaft zu seinem Geschick und seiner Geschäftsgewandtheit wesentlich mehren, wenn er in solch vermeintlich schwierigen Fällen sichere Hilfe bringen kann.

Verbogene Gussteile werden auf reichliche Länge vorsichtig ganz gleichmässig dunkelrotwarm gemacht — aber ja nicht zu warm — und dann zwischen zwei starke Eisen — U-Schienen — von geeigneter Länge und gehöriger Stärke — Ofenplaten zwischen zwei starke Platten — gelegt und unter eine Spindelpresse gebracht, wo dann ganz behutsam und langsam das Zusammenpressen vorgenommen wird, bis das Arbeitsstück fest zwischen die beiden Schienen oder Platten eingepresst ist. In dieser Lage lässt man das Ganze erkalten und man wird sich dann freuen, das Stück schön gerade herausnehmen zu können. Solche Arbeit ist ja mühelos und kann billig betätigt werden, sie ist aber in den meisten Fällen sehr wertvoll und kann deshalb auch gut verrechnet werden.

Nun wird aber in den seltensten Fällen der Schmied eine Spindelpresse zur Verfügung haben. Dann macht man die Arbeit eben im Schraubstock, was unter normalen Umständen sehr wohl möglich ist und ebenso anstandslos wie erfolgreich durchgeführt werden kann. In besonderen Fällen wird der praktische Meister anderweitig Hilfe wissen: er wird die beiden Schienen oder Platten mittels zweier, je an den Enden angebrachter kräftiger Schraubenbolzen zusammenschrauben und so, wenn auch etwas mühevoller und umständlicher, als mittels Spindelpresse oder Schraubstock auch zum Ziele kommen. Ebenso kann mit Hilfe einer Winde oder eines Schraubbockes, wenn man für das Arbeitsstück wie für die Winde für durchaus sichere Widerlager sorgt, die Arbeit vorgenommen werden und man wird vollen Erfolg erzielen. K.

Sachgemässe Schnürung bei Kochschinken.

Sind die Kochschinken durchgepökelt, so nimmt man sie nach Bedarf aus der Lake und macht sie zum Abräuchern bzw. Abhitzen fertig. Dies geschieht im allgemeinen durch Wicklung mit nicht zu dünnem Bindfaden, denn dieser durchschneidet die Schwarte beim Kochen nicht so leicht.

Die Art der Wicklung ist sehr verschieden. Manche Fachleute waren früher (und man sieht es an den ausgelegten Kochschinken auch noch jetzt vielfach) für sehr feste und ganz dichte Schnürung. Die feste und ganz dichte Schnürung (nach Art wie bei den rohen Räucherschinken) ist jedoch bei Kochschinken ganz widersinnig, denn jedes Stück Fleisch dehnt sich während der ersten Kochzeit ziemlich stark aus. Wird nun der Schinken sehr fest gewickelt, so durchschneidet der Bindfaden beim Kochen gewöhnlich die Schwarte samt der halben oder ganzen Fettschicht, oder presst (wenn die Schwarte standhält) unnötig den Fleischsaft aus, wodurch der Kochschinken eine ganz verschandelte Fettschicht bekommt und ausserdem in jedem Falle einen übergrossen Saft- und Gewichtsverlust erleidet. Was ferner das schöne Aussehen der dichtringigen Wicklung anlangt, so kommt dies bei den durchweg schnell verbrauchbaren Kochschinken ebenfalls wenig zur Geltung, ist also ziemlich überflüssig. Für Kenner und auf die Dauer muss und wird man zweckmässig nur durch Qualität, durch saftige und feinschmeckende Kochschinken, wirken.

Es kann also nur eine mässig feste Wicklung in Frage kommen, derart, dass eine genügende Zusammenhaltung erfolgt, und der Schinken auch möglichst seine natürliche Kugelform behält, d. h. er darf nicht zu gestreckt wie etwa eine Rinderbuttwurst aussehen. Ein solches gutes Aussehen erzielt man am besten, indem man vier bis fünf Bindfadenrunden um die dicke Partie des Schinkens schlingt oder wickelt und das Hüftstück mit einigen Fadenzügen in der Richtung zur Mitte des Schinkens hin anzieht und dann den Bindfaden genügend verschürzt. Der Schinken kann sich dann beim Kochen ganz in seiner Naturform (und auch ohne Fadeneinschnitte zu erhalten) ausdehnen, bleibt im höchsten Grade saftig und hält beim Verschnitt in Scheibchen dennoch zusammen. Der Zusammenhalt erfolgt nämlich nicht durch die überfeste Schnürung, sondern gewissermassen fast selbsttätig durch die eigene Fleischspannkraft des Schinkens. Man muss letzteren dabei durch eine mässige Schnürung nur etwas unterstützen. Von Wert ist dabei auch, dass der Röhrknochen vorschriftsmässig ausgeschabt oder mittels Ausstossmesser ausgelöst wurde, denn wenn dies durch Auftrennen der Bindehaut zwischen Kugel- und Oberschalenpartie geschah (wie es der Bequemlichkeit wegen zum Teil geschieht), so halten die Aufschnittscheibchen überhaupt nicht zusammen. Wenn man nun etwa einwendet und glaubt, dass ein in natürlicher Kugelform gewickelter Schinken infolge seiner etwas grösseren Dicke schwerer durchkocht oder sich wegen seiner grösseren Scheibchen nicht gut und zweckmässig verschneiden lässt, so trifft das nur in geringem Grade und nur bedingt zu. Denn im Ausschnitt sieht der Schinken infolge seiner grösseren Dicke und Schnittfläche eigentlich noch besser aus, als ein langgestreckt gewickelter Schinken. Zudem schneidet man die Schinkenscheibchen ja auch nur selten über die ganze Fläche gross, sondern (weil fast jeder Käufer möglichst viele Scheiben wünscht) nur über einen Teil des Schinkens und derart, dass die Scheibchen in der Mitte des Schinkens ganz dünn auslaufen. Diese Schnittart ist insofern sehr zweckmässig, weil man so den fetten Aussenteil des Schinkens gleichmässiger mit verkauft; und letzteres macht sich bei einem dickkuglig gewickelten Schinken stets noch besser als bei einem gestreckt gewickelten. Nur wo man fast allen Kochschinken mit der Maschine schneidet, hantiert sich ein möglichst gestreckt gewickelter Schinken leichter und bequemer; es ist aber auch dies nicht von allzu grosser Bedeutung.

Eine andere Methode der Kochschinkenwicklung ist folgende: Man hitzt die Kochschinken zunächst ganz ohne Wicklung ab. Sobald sie gut abgehitzt sind, wickelt man ein Tuch (vom Salzsack oder dergleichen) um den Schinken, bindet es an beiden Enden mittels Schnur zu und umschnürt über das Tuch hinweg, wie vorgesagt, mit vier oder fünf Verschnürungen. Diese Methode ist kaum umständlicher als die erstere, hat aber daneben das Gute, dass die Schwarte fast niemals unter der Schnürung leidet, und deshalb auch die Fettschicht stets heil und einwandfrei bleibt. Verschnürung und Tuch löst man, wenn der Schinken abgekocht und völlig erkaltet ist.

Wenn neuer Bindfaden zum Wickeln verwendet wird, so ist es ratsam, diesen zuvor in kochendem Wasser etwas anzubrühen, weil derselbe beim ersten Gebrauch sonst wegen seines Einlaufens etwas zu starke Schnürung beim Kochschinken verursacht.

Das Ausbacken von Weizen-Roggenbrot

ist durch eine Verordnung des polnischen Innenministers (Monitor Polski Nr. 7) mit Wirkung vom 24. Januar d. Js. für ganz Polen geregelt worden. Danach ist verboten, das Ausbacken von Weizen-Roggenbrot zu Verkaufszwecken aus anderem Teig, als der aus 25 Teilen Weizenmehl, das zu 50 Prozent ausgemahlen ist, sowie aus 75 Teilen Roggenmehl, das zu 65 Prozent ausgemahlen ist, besteht. Die Brote müssen runde Kilogramm-Gewichte haben, also 1 kg, 2 kg usw.

Im unbegrenzten Zahlenraum.

1 eins
10 zehn
100 hundert
1 000 tausend
10 000 zehntausend
100 000 hunderttausend
1 000 000 eine Mill. (1 mal 6 Nullen)
10 000 000 zehn Millionen
100 000 000 hundert Millionen
1 000 000 000 eine Milliarde (1000 Mill.)
10 000 000 000 zehn Mill. (10 000 Mill.)
100 000 000 000 hund. Mill. (100 000 Mill.)
1 000 000 000 000 eine Billion (2 × 6 Null.)
10 000 000 000 000 zehn Billionen
100 000 000 000 000 hundert Billionen
1 000 000 000 000 000 tausend Billionen
10 000 000 000 000 000 zehntausend Billionen
100 000 000 000 000 000 hunderttausend Billionen
1 000 000 000 000 000 000 eine Trillion (3 × 6 Null.)
1 000 000 000 000 000 000 000 000 eine Quadrill. (4 × 6 Null.)
1 000 000 000 000 000 000 000 000 000 000 eine Quintill. (5 × 6 Null.)

Diese Reihe läuft weiter, so weit man denken will. Zum Beispiel würde die Zahl mit 100 mal 6 Nullen — also mit 600 Nullen — heißen: eine Centillion. Für uns aber sind diese Zahlen weder gebrauchsfähig, noch auch nur einigermaßen vorstellbar. Diese Zahlen werden ausschließlich vom Astronomen gebraucht, wenn er Entfernungen von Sternen von unserer Erde oder von der Sonne ausdrücken will. Ja sogar der Astronom hat sich andere Ausdrucksmöglichkeiten geschaffen.

Wer kann nun folgende Zahl lesen?

73 891 245 832 835 705 963 750 269 831 650 842.

Wer diese Zahl entziffern kann, kann dann auch bestimmt jede andere lesen.

Die Zahl heißt:

dreiundsiebzigtausendachthunderteinundneunzig Quintillionen — zweihundertfünfundvierzigtausendachthundertzweiunddreißig Quadrillionen — achthundertfünfunddreißigtausendsiebenhundertfünf Trillionen — neunhundertdreiundsechzigtausendsiebenhundertfünfzig Billionen — zweihundertneunundsechzigtausendachthunderteinunddreißig Millionen — sechshundertfünfzigtausendachthundertzweiundvierzig.

Verantwortlicher Schriftleiter: Guido Baehr, Poznań, ul. Zwierzyniecka 6. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Drukarnia Concordia Sp. Akc., Poznań.

Tüchtigen, geprüften
Hufbeschlag-Schmied
sucht
August Engelke,
Zbąszyń
Strzelecka 24.

Abziehbilder,
Abziehpapier und Abziehfirmen für alle Handwerke und Industrien
Beizen,
Mattine, Politur, Pinsel,
Möbelbeschläge
aller Art, Rauchtischplatten, Handtuchhalter, Konsolen, Glasplattenschrauben,
Möbelkataloge,
Schleifpapier
u. viele andere Tischlereiartikel empfiehlt
„Renoma“
Gustav Kartmann,
POZNAŃ, Wielkie Garbary 1. I
Post- und Bahnversand.
Warenliste auf Wunsch.

Drahtgeflechte
4- und 6-eckig
für Gärten und Geflügel
Drähte Stacheldrähte
Preisliste gratis.
Alexander Maennel
Fabryka ogrodzeń drucianych
Nowy Tomyśl C. 1.

Wenn Sie

Ihren Gutshof erweitern
Ihre Licht- und Kraftanlage erneuern,
Arbeiter und Zeit
sparen wollen,
dann holen Sie
noch heute
ein Angebot bei Fa.

TECHNIKA

Poznań, ul. Pocztowa 30
Telephon 5297
ein. Kostenanschläge kostenlos und unverbindlich.

Ich brauche einen grösseren Posten
eiserner Ringe
10 mm stark, 35 mm l. Weite, blank gescheuert oder verzinnt. Wer liefert solche?
Angebote an
Gustav Tietze, Nowy Tomyśl.

Wenn Sie ein echtes Heimatbüchlein lesen wollen, das Ihnen in seiner Ursprünglichkeit und Derbheit sicher viel Freude macht, dann lesen Sie
„In der Heimat“
Geschichten aus Posen u. Pommerellen
von Paul Dobbermann.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag **Kosmos** Sp. z o. o., **Poznań, Zwierzyniecka 6,** zum Preise von **zł 1,50.**

Neu erschienen!
Deutscher Heimatbote in Polen
Jahrbuch des deutschen Volkstums
Kalender für 1928
von Paul Dobbermann.
Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Vereinigung im Sejm und Senat vom Verlag Kosmos Sp. z o. o. Poznań, Zwierzyniecka 6.
Postscheckkonto Poznań Nr. 207915
Zu beziehen durch jede gute Buchhandlung zum Preise von zł. 2.10

Tüchtigen
Vertreter
sucht führendes deutsches Haus der Werkzeugmaschinenbranche.
Angebote von fachkundigen, bestens eingeführten Herren mit Ref. erbet. an Ann.-Exp. Kosmos Sp. z o. o, Poznań, Zwierzyniecka 6, unter Nr. 219.